

Wirtschaft und Verfolgung: die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts

Mit einem Anhang zum Sklavenhandel der Juden

VON MICHAEL TOCH

Der wirtschaftliche Aspekt jüdischer Existenz im europäischen Frühmittelalter gehört zu jenen Fragen, mit denen sich die Forschung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert eindringlich auseinandergesetzt hat. Auf einer recht schmalen Grundlage lateinischer und arabischer Quellen¹⁾ hat sie ein langlebiges interpretatorisches Gebäude errichtet, eine Lehre von der Pionierfunktion – sogar Monopolstellung – jüdischen Handels im Frühmittelalter²⁾. Der Leitgedanke läßt sich wie folgt zusammenfassen: Im monumentalen

1) J. ARONIUS (Bearb.), Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum Jahre 1273, 1902 (im folgenden zitiert: ARONIUS Nr. ...). Zu den etwa gleichzeitig veröffentlichten arabischen Quellen s. den Anhang »Der Sklavenhandel der Juden«.

2) H. GRAETZ, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, ³1895, S. 206f. (erste Aufl. 1860); W. KIESSELBACH, Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter, 1860, S. 42–46; M. NEUMANN, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 292; O. STOBBE, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, 1866, S. 6f., 103–106; W. ROSCHER, Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 31 (1875), S. 503–526, im weiteren zitiert in: DERS., Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, ³1878, Bd. II, S. 321–354; R. HOENIGER, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühen Mittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1 (1887), S. 65–97; I. SCHIPPER, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter (bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts), 1907; DERS., Der Anteil der Juden am europäischen Großhandel mit dem Orient, 1912; M. HOFFMANN, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350, 1910, S. 1–123; A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Bd. II, ²1922, passim; J. BRUTZKUS, Der Handel der westeuropäischen Juden mit dem alten Kiev, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland n. S. 3 (1931), S. 97–110; J. W. PARKES, The Jew in the Medieval Community, 1938, S. 267–382; G. KISCH, The Jews' Function in the Mediaeval Evolution of Economic Life, in: Historia Judaica 6 (1944), S. 1–12; nur bibliographisch erweiterter Nachdruck in: DERS., Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden, 1979, S. 108–114; F. RÖRIG, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte, 1952, im weiteren zitiert in: DERS., Wirtschaftskräfte im Mittelalter, 1959, S. 604–637, hier S. 607–609; H. SÉE, Histoire économique de la France, 1948, S. 26; R. STRAUS, Die Juden in Wirtschaft und Gesellschaft, 1964, S. 15–75, hier S. 29; H. MOTTEK, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, 1976, S. 106.

Bruch zwischen Antike und Mittelalter konnten die Juden als einzige den internationalen Handel weiterführen. Damit erfüllten sie eine zivilisatorische Mission ersten Ranges, zu der sie angeborene Anlagen und die Diasporaerfahrung befähigten. Unter den germanischen Völkern nahm der jüdische Handel eine Art Monopolstellung ein, die von den karolingischen und danach den ottonischen Herrschern gefördert wurde³⁾. Diese Lehre wurde allerdings schon früh angefochten⁴⁾. Vor heutigen streng ideologiekritischen Augen kann sie schon von den weltanschaulichen Prämissen her nicht mehr bestehen⁵⁾. Auch ohne die moralische Schärfe solcher neueren Urteile ist die Zeitgebundenheit einer Lehre augenfällig, mit der Juden und Nichtjuden des 19. Jahrhunderts auf dem Hintergrund von Emanzipation, Urbanisierung und Industrialisierung eigene Aspirationen und Ängste in die ferne Vergangenheit rückprojizierten⁶⁾.

Die hebräischen Quellen wurden erst spät, mit dem Erscheinen des Buches von Moses Hoffmann im Jahre 1910⁷⁾, in die Diskussion eingeführt und haben diese kaum beeinflusst⁸⁾. Seitdem wurden weitere hebräische Quellenbestände erschlossen⁹⁾ bzw. die altbekannten

3) ROSCHER (wie Anm. 2), *passim*.

4) J. GUTTMANN, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im Mittelalter, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 51 (1907), S. 280–285; G. CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, I, 1908, S. 191–199; B. HAHN, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug, 1911; E. TÄUBLER, Zur Handelsbedeutung der Juden in Deutschland vor Beginn des Städtewesens, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philipppsons, 1916, S. 370–392, hier S. 370–381; R. STRAUS, Zur Forschungsmethode der jüdischen Geschichte, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* n. S. 1 (1929), S. 4–12, bes. S. 8, Anm. 10; DERS., The Jews in the Economic Evolution of Central Europe, in: *Jewish Social Studies* 3 (1941), S. 15–40, bes. S. 20f.; vgl. aber DERS. (wie Anm. 2). Zu weiteren Stellungnahmen s. KISCH (wie Anm. 2), Anm. 13f.

5) T. OELSNER, Wilhelm Roscher's Theory and the Economic and Social Position of the Jews in the Middle Ages: A Critical Examination, in: *Yivo Annual of Jewish Social Science* 12 (1958–9), S. 176–195; DIES., The Place of the Jews in Economic History as Viewed by German Scholars, in: *Leo-Baeck-Institute, Yearbook* 7 (1962), S. 183–212. Ausgewogener in seiner Kritik ist L. K. LITTLE, The Function of the Jews in the Commercial Revolution, in: *Povertà e ricchezza nella spiritualità dei secoli XI e XII*, 1969, S. 273–287, hier S. 273–278.

6) Vgl. etwa M. GÜDEMANN, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit, Bd. I, 1880, S. 129: »An seine [des Großhandels] Stelle trat nun der Kleinhandel, der Schacher. Hatte jener etwas Freies, den Blick Erweiterndes und auf das Grosse Lenkendes, so war und machte dieser kleinlich, knechtisch, ärmlich, spitzfindig.«

7) HOFFMANN (wie Anm. 2), S. 124–236.

8) Siehe die Besprechung von Hoffmanns Werk durch B. HAHN, Der Geldhandel der deutschen Juden im Mittelalter, in: *VSWG* 11 (1913), S. 214–218. Rühmenswerte Ausnahme ist H. KELLENBENZ, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes von der Spätantike bis zum Jahre 1648, in: K. SCHILLING (Hg.), *Monumenta Judaica*, 1963, Bd. I, S. 199–241, der jedoch zuweilen falschen Fährten folgte, wie noch zu zeigen ist.

9) I. AGUS, Rabbi Meir of Rothenburg, His Life And His Works as Sources for the Religious, Legal and Social History of the Jews of Germany in the 13th Century, 2 Bde., 1947; DERS., The Responsa of the Tos-

zeitlich und geographisch genau eingeordnet und identifiziert¹⁰). Beides, ein überholter theoretischer Ansatz und die veränderte Quellenlage, ließen eine neue Deutung erwarten, die aber immer noch aussteht. Gerade Irving Agus, der sich mit der Herausgabe und englischen Übersetzung zahlreicher hebräischer Quellen großen Verdienst erworben hatte, betonte erneut die alte Lehre vom Handelsmonopol der Juden¹¹). In die genau entgegengesetzte Richtung einer beinahe vollständigen »Normalisierung« des christlich-jüdischen Verhältnisses einschließlich des jüdischen Wirtschaftsverhaltens im Frühmittelalter zielte die Arbeit von Bernhard Blumenkranz¹²). Seine beinahe ausschließlich aus lateinischen Quellen gewonnenen Ergebnisse beziehen sich jedoch auf Gallien, nicht auf das deutsche Reich, und tragen zu den hier angesprochenen Fragen nichts bei. Sonst hat die neuere Forschung, bis in die Handbücher hinein, den wirtschaftlichen Aspekt entweder ganz beiseite gelassen oder höchstens die ältere Ansicht vom Handelsmonopol leicht modifiziert¹³).

safists, 1954 (hebr.); DERS., *Urban Civilization in Pre-Crusade Europe*, 2 Bde., 1965; H.-G. VON MUTIUS, *Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug*, 2 Bde., 1984.

10) E. URBACH, *The Tosaphists: Their History, Writings and Methods*, 2 Bde., ⁴1980 (hebr.); A. GROSSMAN, *The Early Sages of Ashkenaz: Their Lives, Leadership and Works (900–1096)*, ²1988 (hebr.); MUTIUS (wie Anm. 9), S. 1–20. Einen Überblick auch über die Editionen bietet A. GRABOIS, *Les sources hébraïques médiévales. Vol. I: chroniques, lettres et Responsa*, 1987, S. 60–96.

11) AGUS, *Urban Civilization* (wie Anm. 9), bes. Bd. I, S. 27, Anm. 1; DERS., *The Heroic Age of Franco-German Jewry. The Jews of Germany and France of the 10th and 11th Centuries, the Pioneers and Builders of Town-Life, Town-Government and Institutions*, 1969.

12) B. BLUMENKRANZ, *Juifs et chrétiens dans le monde occidental 430–1096*, 1960, S. 12–33, 326–352.

13) H. VAN WERVEKE, *The Rise of Towns*, in: M. POSTAN et al. (Hg.), *The Cambridge Economic History of Europe*, Bd. III, 1963, S. 10f.; C. ROTH (Hg.), *The World History of the Jewish People. 2nd series*, Bd. II: *The Dark Ages*, 1966, S. 13–48, 128–135, 162–172, 309–324; KELLENBENZ (wie Anm. 8); DERS., *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, Bd. I, 1977, S. 70; R. SPRANDEL, *Das 9. Jahrhundert im östlichen Karolingerreich*, in: H. AUBIN, W. ZORN (Hg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 1971, S. 128; R. LOPEZ, *The Commercial Revolution of the Middle Ages*, 1976, S. 60–62; A. GIEYSZTOR, *Les juifs et leurs activités économiques en Europe orientale*, in: *Gli ebrei nell'alto medioevo* (Settimane di studio del centro italiano sull'alto medioevo, 26), 1980, S. 489–528; P. JOHANEK, *Der fränkische Handel der Karolingerzeit im Spiegel der Schriftquellen*, in: K. DÜWEL et al. (Hg.), *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, Teil 4: *Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit*, 1987, S. 7–68, hier S. 57; E. PITZ, *Fernhandel*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. IV, 1987, Sp. 378; M. POSTAN, *The Trade of Medieval Europe: the North*, in: DERS., E. MILLER (Hg.), *The Cambridge Economic History of Europe*, Bd. II, ²1987, S. 211; F. LOTTER, *Die Juden zwischen Rhein und Elbe im Zeitalter Bernward von Hildesheim*, in: M. BRANDT, A. EGGBRECHT (Hg.), *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen*, 1993, S. 225–230, hier S. 225. Hinzuweisen ist auch auf E. ASHTOR, *Aperçus sur les Radhanites*, in: *Revue Suisse d'histoire* 27 (1977), S. 245–275 (Nachdruck in: DERS., *Studies on the Levantine Trade in the Middle Ages*, 1978, Nr. III), der für das 9. Jh. feststellt: »quand seuls les juifs pouvaient s'adonner au commerce internationale dans la Méditerranée«. Ähnlich DERS., *Gli ebrei nel commercio mediterraneo nell'alto medioevo* (sec. X–XI), in: *Gli ebrei nell'alto medioevo* (wie oben, diese Anm., GIEYSZTOR), S. 401–487, bes. S. 406. Allerdings behandelt Ashtor ausschließlich den Mittelmeerhandel, der hier nicht zur Diskussion steht.

I. GAB ES WIRTSCHAFTLICHE HINTERGRÜNDE
FÜR DIE KREZZUGSVERFOLGUNGEN IM REICH?

Otto Stobbe sah in seinem ungemein einflußreichen Buch von 1866 ganz allgemein die Kreuzzugsverfolgungen als Reaktion auf die jüdische Geldleihe¹⁴). Wenig später hat sie Wilhelm Roscher als »Creditkrisen barbarischster Art, als eine mittelalterliche Form dessen, was heute sociale Revolution genannt wird« bezeichnet¹⁵). Diese Charakterisierung hat Roscher nicht aus den Quellen, die damals allerdings nur in begrenztem Umfang zu Verfügung standen¹⁶), sondern allein aus seiner Theorie von der Vorreiterrolle der Juden in der Wirtschaftsentwicklung gewonnen. Dennoch war beider Anschauung vom Wesen der Verfolgungen von und nach 1096 ein bis heute wirksames Nachleben beschieden. Hoening er machte sie sich 1887 zu eigen, obwohl ihn eigene Quellenstudien eigentlich eines anderen hätten belehren sollen¹⁷). Ein Jahr zuvor erklärte Bücher, in einem kurzen essayartigen Anschluß an seine Quellenstudien zu Frankfurt am Main im Spätmittelalter, den »Wucher« der Juden zur zweifellosen Hauptursache der Verfolgungen¹⁸). Wie Stobbe erwähnt er zwar nicht ausdrücklich das Jahr 1096, das sich jedoch bei beiden aus dem Zusammenhang ergibt. Das wirtschaftliche Motiv in seinen beiden nunmehr feststehenden Variationen – Konkurrenzneid eines »nationalen Handelsstandes«, d.h. der christlichen Kaufleute, bzw. die Wut der vom Wucher Ausgebeuteten – sollte auch im weiteren in der Literatur erscheinen, meistens in Verbindung mit anderen Motiven¹⁹).

Hinter beiden Versionen verbergen sich Meinungsverschiedenheiten zur Frage der hauptsächlichlichen Wirtschaftstätigkeit der Juden im 11. und 12. Jahrhundert, als die Händler schlechthin oder bereits als die Geldleiher. Gegen die wirtschaftliche Interpretation der Verfolgungen und die dahinter stehende Auffassung von der Monopolstellung der Juden,

14) STOBBE (wie Anm. 2), S. 103–5. Zur Nachwirkung G. KISCH, Otto Stobbe und die Rechtsgeschichte der Juden, in: DERS., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, 21978, S. 199–234.

15) ROSCHER (wie Anm. 2), S. 339. Zu Werk und Nachleben mit weiterer Literatur s. KISCH (wie Anm. 2) und die hyperkritische Darstellung von OELSNER (wie Anm. 5).

16) Das wichtigste Quellenwerk erschien 1892: A. NEUBAUER/M. STERN (Hg.), Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, 1892.

17) HOENIGER (wie Anm. 2), S. 88: »Von einem specifisch jüdischen Wucher aber hören wir nichts, obgleich mehr als einmal in den Quellen eine Erwähnung desselben erwartet werden könnte«.

18) K. BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Socialstatistische Studien, 1886, S. 590f.

19) E. DIETRICH, Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge, in: Saeculum 3 (1952), S. 94–131, hier S. 97f.; F. DUNCALF in: K. SETTON/M. BALDWIN (Hg.), A History of the Crusades, Bd. I, 1955, S. 263; St. RUNCIMAN, A History of the Crusades, Bd. I, 21968, S. 134f.; S. EIDELBERG, The Jews and the Crusaders. The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades, 1977, S. 6; K. SCHRECKENBERG, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld, Bd. II, 21991, S. 29f.

sei es nun im Handel oder in der Geldleihe, ist schon Georg Caro angetreten²⁰). Ihm folgten weitere Autoren²¹) bis hin zu Robert Chazan, der in der letzten und ausführlichsten Darstellung der Verfolgungen von 1096 entschieden feststellt: »The evidence of the 11th-century sources does not support the contention of a heavy involvement of Jews in usury as a potent factor of crusader animosity toward the Jews«²²).

Tatsächlich findet sich *expressis verbis* in den lateinischen und hebräischen Quellen unter den sonst relativ breit geschilderten Motivationsmustern zur Verfolgung kein wirtschaftlich begründeter Antagonismus. Die Texte erwähnen allein, dies aber durchgängig, die Tatsache, daß Plünderungen und Raub des Gutes der Juden die Angriffe und Mordtaten begleiteten²³). Ausgangspunkt ist also die Tatsache, daß Juden Reichtümer besaßen, die die Raubgier der Angreifer, ortsfremde Kreuzfahrer wie auch örtliche Bevölkerung, erregten. Dieser Reichtum ist in den hohen Summen der Bestechungsgelder bezeugt, die 1096 an Kreuzfahrer und Stadtherren gezahlt wurden²⁴). Er wird plastisch in den hebräischen Rechtsquellen der Periode sichtbar, die beinahe ausschließlich die Belange der jüdischen Oberschicht behandeln: im durchgehend erwähnten Hauspersonal, den teuren Gewändern, den Summen der Mitgift und Erbschaften, dem Gold- und Silberschmuck der Frauen²⁵).

20) G. CARO, Die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 48 (1904), S. 423–439, 576–603; DERS. (wie Anm. 4), Bd. I, S. 210–216.

21) J. GUTTMANN, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im Mittelalter, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 51 (1907), S. 279–284; TÄUBLER (wie Anm. 4), S. 378; H. FISCHER, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, 1931, S. 43; L. DASBERG, Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert, 1965, S. 109–111; G. LANGMUIR, From Ambrose of Milan to Emicho of Leiningen: The Transformation of Hostility Against Jews in Northern Christendom, in: *Gli ebrei nell'alto medioevo* (wie Anm. 13), S. 313–368. Langmuir begreift die unterschiedlichen Erklärungsmuster allein aus der Dichotomie zwischen Historikern der »majority« (= Christen) und solchen der »minority« (= Juden): ebd., S. 313–316. Dazu auch DERS., Majority History and Post-Biblical Jews, in: *JHIdeas* 27 (1966), S. 343–364. Wie ein Blick auf die in den Anm. 2 und 13 erwähnten Namen lehrt, verläuft der Graben gerade nicht zwischen Forschern jüdischer und nichtjüdischer Herkunft.

22) R. CHAZAN, *European Jewry and the First Crusade*, 1987, S. 304f. (Anm. 28).

23) Die lateinischen Quellen sind aufgeführt bei J. RILEY-SMITH, *The First Crusade and the Persecution of the Jews*, in: W.J. SHEILS (Hg.), *Persecution and Tolerance*, 1984, S. 51–72, hier S. 56–58 und Anm. 49. Zusätzlich die hebräischen Quellen (hier in der deutschen Übersetzung): NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 84, 86, 100, 102, 105, 109, 110, 117, 128, 132, 142, 155, 160, 165, 182. Zur Beutelust als eines der Motive der Verfolgungen zuletzt und detailliert RILEY-SMITH (diese Anm.), S. 56f.; DERS., *The First Crusade and the Idea of Crusading*, 1986, S. 50–7; W. B. STEVENSON, *The First Crusade*, in: J. TANNER et al. (Hg.), *The Cambridge Medieval History*, Bd. V, 1948, S. 277; H.-E. MAYER, *The Crusades*, 1988, S. 40f.

24) CHAZAN (wie Anm. 22), S. 85–89.

25) AGUS, *Urban Civilization* (wie Anm. 9), index: Clothing, Dowry, wedding gift, Employee, Inheritance, Jewelry, Wills and testaments. Zur Sozialschichtung und den jüdischen Armen s. ebd., index: Charity, Social stratification. Vgl. auch I. ELBOGEN, Hebräische Quellen zur Frühgeschichte der Juden in

Auch die christliche Polemik kennt bereits das zukunftssträchtige Motiv des »jüdischen Reichtums«²⁶⁾. Aus welchen Quellen wurde er gespeist, was war die Natur dieser »ursprünglichen Kapitalakkumulation«? Die ältere Forschung war sich auch in dieser Frage uneinig. Gegenüber der Anschauung vom Warenhandel als wichtigster Lebenserwerb der frühmittelalterlichen Juden in West- und Mitteleuropa haben sich einige Forscher bemüht, Kreditoperationen und Geldhandel bereits für die Zeit vor 1096 nachzuweisen²⁷⁾. Im wesentlichen ging die Diskussion um die Interpretation einer sehr beschränkten Zahl von lateinischen Quellen aus der Karolinger- und Ottonenzeit. Angesichts der weltanschaulichen Vorbestimmtheit der verschiedenen Meinungen, mehr noch, weil sich auch die neuere Forschung auf die Aussagen der älteren bezieht, die durchweg die hebräischen Texte noch nicht oder nur teilweise einbezogen hatte, wollen wir uns im weiteren auf die direkte Aussage der Quellen stützen, um die wesentlichen Konturen der Wirtschaftstätigkeit der Juden bis 1096 und danach zu skizzieren. Ausdrücklich ausgespart bleibt die Karolingerzeit, für die keine einzige hebräische Quelle vorliegt und deren so oft diskutierten spärlichen lateinischen Quellen nicht mit Bestimmtheit auf den deutschen Raum bezogen werden können²⁸⁾. In der Sicht des Verfassers besteht eine klare Zäsur zwischen der karolingischen und ottonischen Periode. Erst in der letzteren ist eine dauernde Niederlassung von Juden im Raum des Reiches feststellbar²⁹⁾.

II. DIE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT DER JUDEN: DAS 10. UND 11. JAHRHUNDERT

In den Augen der christlichen Herrschaft waren die Juden Händler, *mercatores*, *negotiatores*, wie sich aus der Gleich- bzw. Nebeneinanderstellung beider Gruppen in den wenigen lateinischen Quellen des 10. Jahrhunderts ergibt³⁰⁾. Dieselbe Aussage findet sich bei

Deutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland n. S. 1 (1929), S. 34–43, hier S. 38f.; A. GROSSMAN, The Historical Background to the Ordinances on Family Affairs Attributed to Rabbenu Gershom Me'or ha-Golah (»The Light of the Exile«), in: A. RAPOPORT-ALBERT/S. J. ZIPPERSTEIN (Hg.), Jewish History. Essays in Honour of Chaim Abramsky, 1988, S. 3–23.

26) SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), Bd. II, S. 97f. (Kosmas von Prag).

27) Die verschiedenen bis 1915 vorgebrachten Meinungen sind bei TÄUBLER (wie Anm. 4), S. 371–81, beschrieben. Danach ergab sich, mit Ausnahme des Buches von BLUMENKRANZ (wie Anm. 12), nichts mehr grundsätzlich Neues. Von einer Diskussion der alten Theorie, die die Quellen des Reichtums noch auf die Spätantike zurückführen wollte, kann hier abgesehen werden. Sie wurde zuletzt von AGUS, Heroic Age (wie Anm. 11), S. 168, vorgebracht und beruht auf der Anschauung, daß sämtliche europäische Juden des Mittelalters die durch natürliche Auslese gestählten Nachkommen einer kleinen Gruppe von spätantiken Großhändlern und Weinproduzenten gewesen seien.

28) Zur Diskussion der quellenkundlichen Probleme s. den Anhang »Sklavenhandel«.

29) M. TOCH, The Formation of a Diaspora: the Settlement of Jews in the Medieval German Reich, in: Aschkenas 7 (1997), S. 55–78.

30) Raffelstettener Zollordnung a. 906, auf Grund einer älteren Vorlage: ... *mercatores, id est Judei et ceteri mercatores* (ARONIUS Nr. 122); a. 965 Magdeburg: *et ne vel Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores ...*

dem bekanntesten jüdischen Gelehrten der Periode, Gerschom ben Jehuda, »Licht des Exils« (um 960–1028): »Denn ihr Lebensunterhalt hängt an ihren Handelsgeschäften/Handelswaren«³¹). Was waren diese Handelsgeschäfte, mit welchen Geschäftspartnern und Kunden wurden sie getrieben, welche Funktion nahmen sie in der Ökonomie des Reiches ein? Die wenigen lateinischen Quellen können zu diesen Fragen keine Antwort liefern. Besser steht es mit den hebräischen Texten, deren früheste vom gleichen Gerschom ben Jehuda stammen und dem späten 10. beziehungsweise frühen 11. Jahrhundert zuzuordnen sind³²). Für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts liegen zahlreiche im Sefer ha-Dinim des Jehuda ha-Cohen (Mainz bis circa 1055) gesammelte Responsen vor³³). Für die zweite Jahrhunderthälfte kommen hinzu die Responsen und halachischen Entscheidungen des David ha-Levi (Mainz, verstorben um 1075), des Yitzchak ben Jehuda (Mainz, verstorben nach 1084), des Yitzchak ben Mosche und des Schmueel ben David ha-Levi (beide Mainz bis 1096), des Jakob ben Yitzchak ha-Levi und des Schlomo ben Schimchon (beide Worms bis 1096). Der größere Teil der Texte liegt der Forschung nunmehr auch in englischer bzw. deutscher Übersetzung vor³⁴).

(ARONIUS Nr. 129, MGH Dipl. reg. I, 1, Nr. 300); a. 973 Magdeburg: ... *et negotiatores vel Judaei ibi habitantes* (ARONIUS Nr. 133, MGH Dipl. reg. I, 2, Nr. 38); a. 973 Merseburg: ... *quicquid Merseburgensis murus continet urbis, cum Judeis et mercatoribus* (ARONIUS Nr. 132, MGH Scriptorum III, 758); a. 979 Magdeburg: ... *in saepe dicta civitate vel suburbio eius undique secus inhabitantibus aut in posterum habitaturis negotiatoribus sive Judaeis aliisque cujuscunque conditionis inibi morantibus* (ARONIUS Nr. 134, MGH Dipl. reg. II, Nr. 225). Ähnlich auch noch im Wormser Privileg von 1074: *Teloneum ..., quod ... Judei et coeteri Uvormatienses solvere praetereuntes debiti erant* (ARONIUS Nr. 162, MGH Dipl. Heinrici IV., Nr. 267).

31) MUTIUS (wie Anm. 9), I, S. 58.

32) Dazu und zum weiteren GROSSMAN (wie Anm. 10), *passim*. Unberücksichtigt bleiben vorläufig, wegen der fraglichen geographischen Zuordnung, die Responsen des Meschullam ben Kalonymus von Lucca. Zu Aussagegewert und methodischen Problemen der Responsenliteratur s. nunmehr GRABOIS (wie Anm. 10); M. BREUER, Die Responsenliteratur als Geschichtsquelle, in: M. TREML, J. KIRMEIER (Hg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*. Aufsätze, 1988, S. 29–37; H. SOLOVEITCHIK, *The Use of Responsa as Historical Source. A Methodological Introduction*, 1990 (hebr.).

33) A. GROSSMAN (Hg.), *Jehuda ha-Cohen, Sefer ha-Dinim*, 1977 (hebr.).

34) Zitiert wird nach AGUS, *Urban Civilization and Mutius* (beide wie Anm. 9), um dem Nicht-Hebräisch-Kundigen die Kontrolle unserer Aussagen zu ermöglichen. Der Wortlaut der Übersetzungen wurde, wo möglich, mit dem hebräischen Text verglichen: Responsa Project, Version 3.0, Bar-Ilan University, Ramat Gan 1994 (CD-Rom). Diese Datenbank ist für das aschkenasische Mittelalter noch nicht vollständig und enthält folgende Werke: Responsen R. Gerschom Maor-Hagola, Deutschland, 10./11. Jh.; Responsen Raschi, Frankreich, 11. Jh.; Sefer ha-Jaschar des R. Yaakov b. Meir (Rabbenu Tam), Frankreich, 12. Jh.; Responsen der Tossafisten, Frankreich/Deutschland, 11.–13. Jh., hg. von I. AGUS, 1954; Responsen R. Yaakov von Marvich, Frankreich, 12./13. Jh.; Responsen R. Chaim b. Yitzchak Or Sarua, Deutschland, 13. Jh.; Responsen R. Meir b. Baruch von Rothenburg, Deutschland, 13. Jh.; Responsen R. Ascher b. Jechiel, Deutschland/Spanien, 13. Jh.; Responsen R. Jehuda b. Ascher, Sohn des vorherigen, Deutschland/Spanien, 14. Jh.

Als erstes sind auch im deutschen Bereich Lebenserwerbe festzustellen, die nicht oder nur teilweise mit dem Handel in Verbindung stehen. Gerschom ben Jehuda beschäftigt sich mit dem Fall eines Backofens im Besitz eines Juden, der daraus seinen Lebensunterhalt bezieht³⁵). Einige weitere Textstellen, zu einem jüdischen Goldschmied, zur Beschlagung von Pferden und zur Ausbesserung von Gefäßen³⁶), verweisen auf Handwerksberufe für innerjüdische Bedürfnisse, die es wohl auch in der Frühzeit in breiterem Umfang als überliefert gegeben hat³⁷). Häufiger hört man von Weinbergen, Weinlese und Weinerzeugung, aber auch vom Transport und Verkauf des von Juden produzierten Weins an Juden und Nichtjuden³⁸). Für eine andere landwirtschaftliche Beschäftigung haben sich im deutschen Bereich nur wenige unklare Zeugnisse erhalten³⁹). Sonstige Pferde betreffende Nachrichten sind in den Kontext des Waren- bzw. Weintransports einzureihen⁴⁰). Insgesamt zeichnet die religionsgesetzliche Diskussion das klare Bild einer Gesellschaft, die ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit der nichtjüdischen Umgebung gewinnt.

Welche Güter wurden gehandelt? Die in der Literatur meist an erster Stelle genannten Sklaven sind nach unserer Erkenntnis aus der Liste der Handelsgüter auszuschneiden. Der Sklavenhandel gehörte nicht zum Lebenserwerb der deutschen Juden des 10. und 11. Jahrhunderts⁴¹). Neben Wein werden als Handelsgüter erwähnt: Kräuter oder Farbstoffe und Arzneien, gesalzene Fische, Vieh, Felle und Pelze, Kleider und Stoffe, darunter auch Seide, vergoldete und kupferne Gefäße, Edelmetalle. Die Waren werden zumeist im Inland bei jüdischen und nichtjüdischen Handelspartnern zum Weiterverkauf erstanden⁴²). Als Transportstrecke erscheint die Rheinlinie Mainz-Worms, Köln-Mainz und Köln-Worms, wie überhaupt Köln mit seiner Messe öfters aufgesucht wird⁴³). Die von König Heinrich

35) MUTIUS I, S. 97 = AGUS XLIX. Die Zitate von MUTIUS (wie Anm. 9) beziehen sich auch im weiteren auf arabische Seitenzahlen, die von AGUS, *Urban Civilization* (wie Anm. 9), auf lateinische Textnummern.

36) AGUS CXXII, CCLXXVI.

37) Zu jüdischen Handwerkern im Spätmittelalter s. M. TOCH, *Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993), S. 117–26; G. MENTGEN, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß*, 1995, S. 579–585.

38) AGUS LXXXIV, CII, CXXXV, CLXXXIV, CCLXXIII; MUTIUS I, S. 70–75, 83, 88, 100–102, 110; II, S. 28, 73, 76f., 82, 84, 86, 105, 119. Zum Weinbergbesitz s. auch das Speyrer Privileg Heinrichs IV. von 1090 (ARONIOUS Nr. 170). Zur religionsgesetzlichen Problematik der Weinproduktion, dem eigentlichen Grund für deren recht häufige Erwähnung in den halachischen Quellen, vgl. H. SOLOVEITCHIK, *Can Halakic Texts Talk History?*, in: *Association for Jewish Studies Review* 3 (1978), S. 152–197.

39) Kauf von Bündel Heu/Stroh oder Getreidegarben für das Vieh: MUTIUS II, S. 93f. = AGUS CCLXXIII; Besitz eines Feldes: AGUS CXXXIX.

40) MUTIUS II, S. 97; AGUS XXVIII, XXXf., LXXV.

41) Der Nachweis dafür wird im Anhang gebracht.

42) Warenankauf bei Juden: AGUS XIV, XX, XXVif., LXV, LXVII, LXXIX, CXI (?); bei Nichtjuden: AGUS LXXV, LXXX, CCLXXII; MUTIUS I, S. 109–115; II, S. 34.

43) AGUS XVII, XXVif.; NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 20.

IV. im Jahr 1074 gewährte Befreiung Wormser Juden und anderer Kaufleute vom Warencoll verweist mit den Durchgangsorten Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern, 1112 dann zusätzlich Nürnberg, auf die von der nord-südlichen Rheinlinie abzweigenden West-Ost-Routen⁴⁴). Zuweilen werden zum Warenkauf auch Handelsreisen ins Ausland unternommen⁴⁵). Ausdrücklich genannt wird Polen⁴⁶), sodann das über Krakau bzw. Regensburg und Ungarn zugängliche Rossia⁴⁷) (was allgemein Rußland, d.h. das Kiever Reich, oder auch einen Ort in Galizien meinen kann) sowie Ungarn allein⁴⁸). Aus der Datierung sogenannter »Juden«-Orte im Ostalpenraum auf den Zeithorizont nach 1100 ist kürzlich auf eine weitere Handelsachse zwischen Donauraum und der adriatischen Küste geschlossen worden⁴⁹). Es ist dies eine reizvolle Hypothese, die sich jedoch nur auf höchst schwierig zu interpretierendes Ortsnamenmaterial stützen läßt. Auf dem Weg zu sein ist jedenfalls für Juden der Periode die Normalsituation, wie aus einer Anfrage des 11. Jahrhunderts hervorgeht: »und ich wollte mich auf den Weg machen wie andere Menschen auch«⁵⁰). Der Transport erfolgt auf Wagen, in Sattelpäcken von Pferden, auf Schiffen. Die Handelsware ist zuweilen in Truhen und Kisten verpackt und so wertvoll, daß die Kaufleute bereit sind, monatelange Aufenthalte zur Wiedererlangung verlorener Güter zu investieren⁵¹).

Als Kunden erscheinen Bischöfe und Priester, der Schatzmeister eines Bischofs, reiche Damen bis hin zur Königin von Ungarn, Magnaten und Grafen, auch ein »gewalttätiger Bedrücker« – in Kürze: die Oberschichten⁵²). Genau auf solche Kundschaft paßt die Ein-

44) Texte und Analyse bei E. TÄUBLER, Die Zollbefreiungen von Juden bis zur Vollendung der allgemeinen Kammerknechtschaft, in: Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 5 (1914), S. 127–142.

45) AGUS XII, XIV, XXVIII, LXXVI, CCLI.

46) AGUS LXV. Zu den frühen Kontakten zwischen Juden in Deutschland und Polen s. I. TA-SHEMA, On the History of Polish Jewry in the 12th–13th Centuries, in: Zion 53 (1988), S. 347–369 (hebr.); Zion 54 (1989), S. 205–208 (hebr.); J. WYROZUMSKI, Jews in Medieval Poland, in: A. POLONSKY et al. (Hg.), The Jews in Old Poland, 1993, S. 13–22.

47) MUTIUS II, S. 47 = AGUS XXI; AGUS I, S. 127. Vgl. BRUTZKUS (wie Anm. 2) und etwas nüchterner S. ETTINGER, Kievan Russia, in: ROTH (wie Anm. 13), S. 322.

48) AGUS XIXf.; A. SCHEIBER, Hungary, in: ROTH (wie Anm. 13), S. 316.

49) M. WENNINGER, Die Siedlungsgeschichte der innerösterreichischen Juden im Mittelalter und das Problem der »Juden«-Orte, in: Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 25 (1985), S. 190–217; K. LOHRMANN, Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Österreich. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945, in: MÖG 93 (1985), S. 115–133, hier S. 120f.

50) Jehuda ha-Cohen, bis ca. 1054, Sefer ha-Dinim: AGUS I, S. 112.

51) MUTIUS I, S. 116, 120. Für die durchweg hohen Wertangaben von Handelsgut s. AGUS XIX, XXVIII, LXXVI, LXXXIII.

52) Bischof: MUTIUS II, S. 36; ARONIUS Nr. 164, 214; Schatzmeister: MUTIUS II, S. 36; Priester: MUTIUS I, S. 56, 103, 108; II, S. 102; reiche Damen: MUTIUS I, S. 62, AGUS LXIX; eine ungarische Königin: MUTIUS I, S. 13. Sie wurde von GROSSMAN (wie Anm. 10), S. 200, Anm. 110, als Gisela, Gattin König Stefans von Ungarn (997–1038), identifiziert, dagegen von SCHEIBER (wie Anm. 48), S. 316, als Anastasia, Frau König

richtung der Maarufija, deren wirtschaftliche Logik andauernde Geschäftsverbindungen eines einzelnen Kaufmannes mit einem vermögenden Kunden und dessen Haushalt voraussetzt⁵³). Sie ist Hintergrund für jene gesellschaftliche Symmetrie, die sich in den hebräischen Quellen zu 1096 beobachten läßt. Diese bemerken nachdrücklich enge Beziehungen, die »vornehm« genannte Juden und Jüdinnen mit Prälaten, Adeligen und Mitgliedern der städtischen Führungsschichten am Vorabend des Kreuzzuges gepflegt hatten⁵⁴). Zu den letzteren mögen wohl jene Geschäftspartner gehören, die, wie oben erwähnt, Waren zum Weiterverkauf liefern, auch, wie noch zu besprechen ist, vielleicht mit Kapitaleinlagen am Handel beteiligt sind. Das einfache Volk erscheint nicht unter den Kunden, es wird allein in der Gestalt von Fuhrleuten, Arbeitern und Handwerkern erwähnt, deren Dienste jüdische Kaufleute und Weinbergbesitzer gebrauchen, einmal sogar als Berufsdiebe, die gestohlene Waren liefern⁵⁵). Als eine drohende Menge, der man sich beugen muß, kommen Bäcker, »die Männer des Grafen«, vor⁵⁶).

Ein in den halachischen Quellen ausführlich besprochenes Problem dieses Handels stellte die Notwendigkeit dar, öfters und rasch größere Summen flüssig zu machen. Der Aufnahme von Geldern bei anderen Juden stand grundsätzlich das biblische Zinsverbot entgegen, das jedoch in weiten Bereichen bereits aufgeweicht war. Für planmäßige Geschäftspartnerschaften wurde in einer Abart des »commenda«-Vertrags ein Rechtsinstrument entwickelt, das dem stillen Gesellschafter seinen Gewinnanteil erlaubte⁵⁷). Ein weiteres Instrument der Kapitalbeschaffung, die unter provenzalischen Juden geübte hypothekarische Belastung von landwirtschaftlichem Grundbesitz, konnte im Norden nur begrenzt zur Anwendung kommen⁵⁸). Zur Finanzierung unvorhergesehener Gelegen-

Andreas I., die zu Beginn der Regierung ihres Sohnes Salomon (um 1063) großen Einfluß ausübte; Magnat oder Adelige: MUTIUS I, S. 80, II, S. 77; Graf: MUTIUS I, S. 97, II, S. 38; Bedrucker: MUTIUS I, S. 70. Zu den hebräischen Ausdrücken für christliche Funktionsträger s. FISCHER (wie Anm. 21), S. 39, Anm. 6f.; J. SHATZMILLER, Terminologie politique en Hébreu médiéval: jalons pour un glossaire, in: Revue des Études Juives 142 (1983), S. 133–140.

53) Dazu die Texte bei AGUS, I, S. 187–255. Zur Einrichtung AGUS, Heroic Age (wie Anm. 11), S. 59–66.

54) NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 86, 101, 116f., 126, 128, 143, 160, 164, 171, 176 (»eine wichtige Frau, ... deren Ruf weit bekannt war und mit der die Großen ihrer Stadt und Fürsten des Landes verkehrten«). Ähnliches noch im Bericht Ephraim bar Jacobs zum Zweiten Kreuzzug: ebd., S. 190. Die enge Beziehung zwischen städtischer Oberschicht und Juden schon zur Zeit des Ersten Kreuzzugs ist ein Grundthema des Buches von FISCHER (wie Anm. 21). Zu einem Juden und seinem nichtjüdischen »Freund« schon bei Gerschom b. Jehuda: MUTIUS I, S. 64 = AGUS LXXVI.

55) MUTIUS I, S. 109–115 (offensichtlich in oder um Regensburg).

56) Ebd., S. 97.

57) H. SOLOVEITCHIK, Pawnbroking. A Study in the Inter-Relationship between Halakhah, Economic Activity and Communal Self-Image, 1985, S. 10 (hebr.). Beispiele solcher Verträge bei AGUS XIII–XVII, XIXf., XXVIII, LXXVIII, LXXXII, CVII. Zum Problem des Ursprungs A. UDOVITCH, At the Origins of the Western Commenda. Islam, Israel, Byzantium?, in: Speculum 37 (1962), S. 198–207.

58) AGUS CII, CXXXIII.

heiten blieb die gewöhnliche verzinsbare Anleihe. Das Problem hat die Gelehrten ausgiebig beschäftigt und wurde letztlich mit der Erlaubnis der Pfandstellung und der Einschaltung eines nichtjüdischen Strohmannes gelöst⁵⁹. Gerade die Intensität der halachischen Diskussion beweist die weite Verbreitung des verzinsbaren Darlehens zwischen Juden schon im 11. Jahrhundert. Religionsgesetzlich unproblematisch war dagegen die Kapitaleinlage von Nichtjuden, vielleicht Stadtbürgern, darunter wohl auch jene potenten Kunden der Maarufija, deren Mittel so in den Dienst der Geschäftskapitalakkumulation gestellt wurden⁶⁰.

Die mehrmals bezeugte und sogar als alter Brauch bezeichnete Verschuldung von Juden bei Christen⁶¹ läßt sich also als Mittel der Geldaufnahme deuten. Daneben ist auch an die vom Warenkauf herrührenden Schulden und Verpflichtungen zu denken. Die in späterer Zeit überlieferte Praxis des »bei Juden zu Schaden Aufnehmens« ist im 11. Jahrhundert umgekehrt angewandt worden, daß nämlich ein Jude seinen Anspruch auf einen anderen Juden durch Verpfändung von dessen Pfand bei einem Christen deckt⁶². Es ist in dieser Hinsicht Georg Caro und späteren Forschern zuzustimmen, die schon für die karolingische Frühzeit auf die Existenz nichtjüdischer Kaufleute und Kapitalbesitzer hingewiesen haben⁶³. Der wirtschaftliche Kontext dieser Kontakte und Interaktionen ist eine noch archaische Struktur des Warenhandels, die notwendigerweise zur Ausbildung ver-

59) H. SOLOVEITCHIK, Pawnbroking. A Study in Ribbit and of the Halakah in Exile, in: Proceedings of the American Academy for Jewish Research 38–39 (1970–71), S. 203–268; DERS. (wie Anm. 57), bes. S. 25–81.

60) SOLOVEITCHIK (wie Anm. 59), S. 232 mit Anm. 51.

61) AGUS XXVIII, LXIX, LXXVI, CII; MUTIUS I, S. 60, 76; »fester Brauch«: AGUS LXXVI, S. 268f. Zur Stellung Gerschoms zum halachischen Problem s. SOLOVEITCHIK (wie Anm. 59), S. 234–240.

62) MUTIUS II, S. 8–10. Eine interessante Parallele aus dem England des 13. Jahrhunderts bei G. KISCH, The Jews in Medieval Germany, 1949, S. 487. Zum »Schadennemen« im jüdischen Recht SOLOVEITCHIK (wie Anm. 57), S. 44–49, 56–59; im deutschen Recht G. KISCH, Das Schadennemen: Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen mittelalterlichen Vollstreckungsrechts, 1913; Nachdruck in: DERS., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 1980, S. 296–325.

63) CARO (wie Anm. 4), I, S. 198: »Die Anschauung von einer Handelsherrschaft, die das jüdische Fremdvolk bis zum Aufkommen eines nationalen Kaufmannstandes geübt habe, beruht nicht nur auf einer Mißachtung der Zeugnisse für die Existenz christlich-deutscher Kaufleute gerade an den Orten, wo Juden sesshaft waren, sondern vor allem auf einem totalen Verkennen der Handelstechnik in den Zeiten, die der Ausbildung einer exklusiven Stadt- und Zunftwirtschaft vorangingen«. Zu nichtjüdischen Kaufleuten schon Th. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode, 21909, S. 234; kurz R. SPRANDEL, Gewerbe und Handel 900–1350, in: AUBIN/ZORN (wie Anm. 13), S. 204–207; bedeutend ausführlicher H. SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, 1992; JOHANEK (wie Anm. 13), S. 28, S. 60. Die verschiedenen Kapitel des zweiten Bandes der Cambridge Economic History of Europe (wie Anm. 13) wie auch P. CONTAMINE, L'économie médiévale, 1993, bes. 71ff., 96ff., 179ff., setzen die Existenz verschiedenster Kaufmannsgruppen als selbstverständlich voraus. S. zuletzt J.-P. DEVROYEY, Histoire économique et sociale du haut moyen âge. Les tendances majeures de la recherche depuis la seconde guerre mondiale dans le monde franc, in: J. HAMESSE (Hg.), Bilan et perspectives des études médiévales en Europe, 1995, S. 181–215.

schiedener Formen der Vergesellschaftung und Kapitalbeschaffung führte. Dabei war, zwischen Juden und im Verkehr mit Nichtjuden, die Pfänderstellung das übliche Mittel der Absicherung von ausstehenden Verpflichtungen, nicht erstaunlich in einer Zeit, die noch keine Schuldbriefe, Gerichtsbucheintragungen oder rasch und unparteiisch arbeitende Handelsgerichte kannte⁶⁴).

Zu den Tätigkeiten des Kaufmannes gehörte schon damals der Geld- und Edelmetallwechsel und damit das Kursgeschäft. Bereits Gerschom ben Jehuda sah sich zur Regelung solcher Praktiken genötigt, die die Gefahr der Übertretung des Zinsverbotes unter Juden in sich bargen⁶⁵). Sanktioniert wurden sie nur, wenn tatsächlich ein Warenverkauf zwischen Juden zustande kam. Solche Geschäfte, die im wesentlichen auf dem Kursgefälle zwischen Silberbarren und gemünztem Silber beruhten, wurden zwischen Juden wie auch mit Nichtjuden getrieben⁶⁶). Sie waren wichtig genug, um in das Speyerer Bischofsprivileg von 1084 und dessen Bestätigung von 1090 durch Heinrich IV. aufgenommen zu werden⁶⁷). Auch hier erweist sich der Geldhandel (im eigentlichen Sinne des Wortes) als Ausfluß des Warenhandels.

Wie steht es um den Geldhandel im weiteren Sinn von Kreditoperationen, das unbestrittene Herzstück jüdischer Wirtschaftstätigkeit im Hoch- und Spätmittelalter? Die Forschung hat schon allein aus der Erwähnung von Pfändern auf Geldleihe und damit auf die Pfandleihe schließen wollen, mit all dem verächtlichen Unterton, den das Spätmittelalter und erneut das 19. Jahrhundert der Pfandleihe verlieh⁶⁸). Dies ist ebensowenig zulässig

64) Zu den späteren Formen der Absicherung von Darlehen s. M. TOCH, Jüdische Geldleihe im Mittelalter, in: TREML/KIRMEIER (wie Anm. 32), S. 85–94, hier S. 90f.

65) AGUS XXVI. Diese Nachricht hat KELLENBENZ (wie Anm. 8), S. 208, zu Unrecht als Beweis der Geldleihe an (christliche?) Kaufleute interpretiert. Es handelt sich hier allein um Geschäfte zwischen Juden, sonst wären sie nicht auf ihre halachische Gültigkeit geprüft worden.

66) MUTIUS II, S. 13, 36.

67) ARONIUS Nr. 168, 171.

68) Eine Kritik dieses Vorgehens bereits in *Germania Judaica*, Bd. I, hrsg. v. I. ELBOGEN et al., ²1963 (im weiteren als GJ I zitiert), S. XLV, Anm. 132. Daß eine solche Methodik immer noch angewandt wird, sei anhand zweier weiterer Beispiele dargestellt. KELLENBENZ (wie Anm. 8), S. 213 und Anm. 75f., illustriert mit zwei aus dem Hebräischen übersetzten Texten, »wieweit im Laufe des 12. Jahrhunderts die Geldleihe zur Hauptbetätigung der Juden wurde«. Der erste Text zu 1146 (NEUBAUER/STERN [wie Anm. 16], S. 61/191) lautet in der deutschen Übersetzung interpretierend: »um ihre Schulforderungen und Geschäfte zu besprechen«. Der hebräische Text hat jedoch nur: »um ihre Schulden und Angelegenheiten zu besprechen«. Der zweite Text ist noch problematischer. Kellenbenz zitiert zu 1188 das Regest Nr. 323b von ARONIUS, wonach die Juden bei einer Verfolgung »die Torarollen und ihre Pfänder« zurückließen. Damit kürzt er Aronius ab, wo noch stand: »lassen ihr Eigentum, die Thorarollen und ihre Pfänder zurück« (ARONIUS, S. 146). Aronius lag zwar schon die Edition und Übersetzung der betreffenden Stelle bei NEUBAUER/STERN vor, er hat sie jedoch nicht benutzt und sich auf eine ältere und, wie sich zeigt, ungenaue Übersetzung verlassen. Auch Kellenbenz kannte NEUBAUER/STERN, benutzte hier jedoch das schlechte Regest von Aronius. Die Stelle ist bei NEUBAUER/STERN, S. 77/216, richtig übersetzt: »Wir Bewohner von Mainz legten die Thora-Rollen, unsern köstlichen Schmuck, unsere Bücher und all unser Vermögen mitten unter den

wie die Erschließung der Geldleihe allein aus der einfachen Verschuldung eines Nichtjuden bei einem Juden⁶⁹). Eine Reihe von Zeugnissen zu Pfändern und Schulden von Nichtjuden sind in ihrer Aussage unentschieden und können ebensogut dem Warenhandel wie dem Geldhandel zugeordnet werden⁷⁰). Am bekanntesten ist das Responsum Gerschom ben Jehuda, wonach es erlaubt sei, auf Kleider der christlichen Priester Geld zu leihen⁷¹). Der Text selbst gestattet jedoch keine solche klare Zuordnung zur Geldleihe. Er lautet nur: »auf Kleider der Priester zu leihen«.

Unbeachtet bleibt meist der wenig weitere, bereits zitierte Zusammenhang: »weil ihr (der Juden) Lebensunterhalt von ihrer Ware (Warenhandel) abhängt«. »Leihen« kann hier also auch »gegen Pfand Bezahlung für Waren stunden« bedeuten. Pfandstellung wie auch Verschuldung sind in dieser Periode in einen Kontext wirtschaftlicher Beziehungen und Transaktionen einzuordnen, der noch nicht von der »Marktwirtschaft« der Geldleihe gekennzeichnet ist. Ein weiteres Responsum des Gerschom ben Jehuda verdeutlicht diesen Kontext: »Ruben pflegte in viele Ortschaften und Kastelle zu gehen, die sich ein bis zwei Tagreisen nahe der Stadt befanden, um mit deren Bewohnern Ver- und Ankaufsgeschäfte zu tätigen, die er mit den mächtigen Herren der Kastelle pflegte. Wenn bei ihnen kein Geld vorzufinden war, gaben sie ihm ihre Pfänder, die aus Silber und Gold bestanden«⁷²).

Dennoch haben auch damals schon Juden verzinsbare Darlehen an Nichtjuden vergeben⁷³). In einem Gerschom ben Jehuda zugeschriebenen Responsum werden zwei Typen von Schuldnern beschrieben: der »gewalttätige Bedrücker«, der sein Pfand zurückerhält, ohne Zinsen zu zahlen, und dagegen der Normalschuldner, dessen Pfand man einbehalten kann, bis er die aufgelaufenen Zinsen erstattet⁷⁴). Präzisiert werden die Rahmenbedingungen in einer Anfrage an Gerschom: »Denn ich (der jüdische Fragesteller) habe ihm (dem nichtjüdischen Kunden) schon so viele Male von meinem Geld zinslose Darlehen gewährt und habe mich ihm dienstbar gezeigt, ohne auf Zeit und Stunde Rücksicht zu nehmen«⁷⁵).

Wüstenwölfen in die Obhut der Städter, um es uns leichter zu machen, unser Leben zu retten«. Auch wenn die Aufzählung verschiedener Formen des Besitzes mehr als nur literarische Floskel sein mag, die die Stunde der Not noch greller beleuchten soll, so ist von hier doch ein weiter Weg zu Pfändern. Zum Problem der literarischen Gestaltung mit biblischen Assoziationen vgl. I. MARCUS, *Jews and Christians Imagining the Other in Medieval Europe*, in: *Prooftexts* 15 (1995), S. 209–226.

69) So z.B. KELLENBENZ (wie Anm. 8), S. 208, der die an und für sich neutrale chronikalische Nachricht zu 1075, wonach Erzbischof Anno von Köln Schulden bei Christen und Juden hatte (ARONIUS Nr. 164), als Beweis für den jüdischen Geldhandel vor dem Ersten Kreuzzug bringt.

70) MUTIUS II, S. 1–8, 102, 114, 124.

71) AGUS CV = MUTIUS I, S. 56. Schon AGUS, I, S. 354, hatte Zweifel an der klaren Zuordnung dieses Textes zur Geldleihe.

72) MUTIUS I, S. 127f. = HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 20 = AGUS XXIII.

73) MUTIUS I, S. 70 oben, 80; II, S. 10, 113, 116.

74) Ebd., S. 70 unten.

75) Ebd., S. 105.

Es ist also wiederum die intime Beziehung der Maarufija, in deren Rahmen sowohl zinslose Darlehen wie auch zinstragende möglich sind. Die noch undifferenzierte Struktur der wirtschaftenden Agenten ist in einem weiten Spektrum tätig, in dem Warenankauf und Warenverkauf, Kapitalaufnahme und Kreditbeziehungen ineinander übergehen. Auf dem freien Markt scheinen die jüdischen Kaufleute hauptsächlich Warenlieferanten und Geschäftspartner, Juden wie Nichtjuden, getroffen zu haben, weniger eine anonyme und wechselnde Kundschaft, die einer späteren Epoche angehört.

Die seit über einem Jahrhundert im Raum stehende Frage vom Handelsmonopol der Juden ist nach modernen wirtschaftsgeschichtlichen Kriterien nur unter Untersuchung sämtlicher Transaktionen und Agenten zu beantworten, eine mit den zur Verfügung stehenden Quellen unmöglich zu erfüllende Aufgabe. Dennoch sollte auch hier wenigstens begriffliche Klarheit geschaffen werden. Nochmals ist ausdrücklich daran zu erinnern, daß die Forschung schon längst auf die Existenz nichtjüdischer Kaufleute bereits in der Karolingerzeit hingewiesen hat⁷⁶). Die bereits besprochenen *Judei et ceteri mercatores* der Quellen sind keineswegs als Zeugnis für ein jüdisches Handelsmonopol zu deuten, im Gegenteil, erwähnt werden ja ausdrücklich auch andere Kaufleute. Bezeichnet werden beide Gruppen nach der sie auszeichnenden Eigenart. Christliche Händler unterscheiden sich in den Augen der die Urkunden ausstellenden christlichen Obrigkeit vom Rest der Bevölkerung nur durch ihre Tätigkeit, wogegen das Hauptmerkmal der jüdischen Kaufleute eben ihre Zugehörigkeit zum Judentum ist.

Ebenso sprechen die in den hebräischen Quellen des 11. Jahrhunderts erwähnten mannigfaltigen Wechselbeziehungen von Juden und Nichtjuden als Kreditoren wie Debitoren gegen die Lehre vom Handelsmonopol und für die Existenz nichtjüdischer Kaufleute und Kapitalbesitzer. Über die letzteren sind wir im 11. Jahrhundert allerdings weit weniger gut unterrichtet als über ihr jüdisches Pendant. Der hauptsächliche Grund für diese Diskrepanz ist quellengeschichtlich begründet. Die Frage der Zinsen ist auf jüdischer Seite bedeutend früher problematisiert worden als auf christlicher, was zu ebenjener halachischen Diskussion geführt hat, die uns als hauptsächliche Informationsquelle dient. Erst mit der Entstehung der kanonischen Zinslehre im 12. Jahrhundert und den damit gezogenen Frontstellungen⁷⁷) werden erneut auf christlicher Seite Geldhändler sichtbar, unter denen die Klöster eine besondere Stellung einnehmen⁷⁸).

76) Wie Anm. 63, mit der dort angeführten Literatur.

77) S. zuletzt A. KIRSCHENBAUM, *Jewish and Christian Theories of Usury in the Middle Ages*, in: *Jewish Quarterly Review* 75 (1985), S. 270–289; H.-J. GILOMEN, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, in: *HZ* 250 (1990), S. 265–301; G. RÖSCH, *Wucher in Deutschland 1200–1350. Überlegungen zur Normdidaxe und Normrezeption*, in: *HZ* 259 (1994), S. 593–636. Zum kulturgeschichtlichen Hintergrund L. K. LITTLE, *Religious Poverty and the Profit Economy in Medieval Europe*, 1978; J. LE GOFF, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, 1988.

78) A. SCHLUNK, *Kloster und Kredit. Die Rolle der Klöster als Kreditgeber und Kreditnehmer vornehmlich im 14. Jahrhundert*, in: *Scripta Mercaturae* 23 (1989), S. 36–74, bes. S. 39–51. Zum Niederadel s.

III. DIE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT DER JUDEN: DAS 12. JAHRHUNDERT

Ab etwa Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint der Geldhandel und die damit verbundene Verschuldung als Element, wenn auch längst noch nicht von erstem Rang, im Judenbewußtsein der christlichen Gesellschaft. Die frühesten Aussagen dazu stammen von französischen Kirchenmännern: Abaelard, Petrus Venerabilis und Bernhard von Clairvaux⁷⁹⁾. Wenn auch solchen Bekundungen mit einiger Vorsicht zu begegnen ist, kann dennoch der Stellungnahme Bernhards ein Aussagegewicht auch für die Zustände im Reich zugemessen werden. 1146 ermahnt der Zisterzienser in seinem Kreuzzugsaufruf Geistlichkeit und Volk in »orientalis Franciae et Bajoariae«, die Juden nicht zu töten noch zu vertreiben. Wo sie nicht wären, »jüdelten« die christlichen Wucherer noch schlimmer: *pejus iudaizare dolemus christianos feneratoros*⁸⁰⁾. Es ist dies das erste Mal, daß die Assoziation Jude = Wucherer als geläufig vorausgesetzt wird und deshalb auch rhetorisch verwendet werden kann⁸¹⁾. Entsprach diese Gleichsetzung einer wirtschaftlichen Wirklichkeit? Auch dazu kann die Aussage der hebräischen Quellen Klarheit schaffen⁸²⁾.

Einer der wichtigsten Gelehrten der Periode, der genau gleichzeitig (bis ca. 1150) in Mainz lebende Elieser ben Natan⁸³⁾, hat sich mehrmals zur Frage des Lebenserwerbs der Juden geäußert. »In allen Wohnsitzen der Juden wohnen sie einer neben dem anderen und ernähren sich von einer Profession durch Handel oder Zinsnahme«⁸⁴⁾. An anderem Ort: »Zu jetziger Zeit, wo die Juden keine Felder und Weinberge haben, um davon zu

M. BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500, 1991.

79) Zu Abaelard († 1142) s. SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), II, S. 138, und zuletzt A. ABULAFIA, *Intentio Recta an Erronea: Peter Abelard's Views on Judaism and Jews*, in: *Medieval Studies in Honour of Avrom Saltman*, 1995, S. 13–30. Zu Petrus Venerabilis († 1158) s. SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), II, S. 190, und Y. FRIEDMAN, *An Anatomy of Anti-Semitism: Peter the Venerable's Letter to Louis VII*, in: *Bar-Ilan Studies in History I*, 1978, S. 87–102. Zu Bernhard s. Anm. 81.

80) ARONIUS Nr. 244; SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), II, S. 173.

81) Zur Stellung Bernhards zu den Juden s. zuletzt F. LOTTER, *Das Prinzip der »Hebraica Veritas«* und die heilsgeschichtliche Rolle Israels bei den frühen Zisterziensern, in: H. MERKLEIN u.a. (Hg.), *Bibel in jüdischer und christlicher Tradition. Festschrift für Johann Maier zum 60. Geburtstag*, 1993, S. 479–517; J. COHEN, »Witnesses of Our Redemption«: *The Jews in the Crusading Theology of Bernard of Clairvaux*, in: *Medieval Studies in Honour of Avrom Saltman*, 1995, S. 67–81.

82) Die halachischen Quellen sowie gelegentliche Aussagen des um 1200 zu datierenden »Buches der Frommen« (Sefer Chassidim) sind bei HOFFMANN (wie Anm. 2) und B.-Z. DINUR, *Israel in the Diaspora*, Bd. II, Tel Aviv 21959 (hebr.), gesammelt. Die personelle und chronologische Zuordnung der halachischen Autoren bei URBACH (wie Anm. 10), bes. S. 165–226, 345–447. Zum Forschungsstand um das Sefer Chassidim s. die Übersicht bei M. TOCH, *Die Juden im mittelalterlichen Reich* (Oldenbourg Enzyklopädie deutscher Geschichte), 1998, S. 93–95. Die lateinischen Quellen fließen für das 12. Jahrhundert etwas reicher als für die vorhergehende Periode und sind in der Mehrzahl bei Aronius versammelt.

83) URBACH (wie Anm. 10), S. 173–184.

84) DINUR (wie Anm. 82), S. 231 = HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 64.

leben, ist die Verleihung (von Geldern) an Nichtjuden für ihren Lebensunterhalt notwendig und daher erlaubt«⁸⁵). Oder: »So wie man ihnen (den Nichtjuden) verkaufen darf, so darf man ihnen auch Darlehen geben«⁸⁶). An anderem Ort wieder: »... weil der Handel zu unserem Lebensunterhalt dient«⁸⁷). Die gleiche Aussage findet sich bei seinem bis zu Ausgang des Jahrhunderts in Bonn wirkenden Schwiegersohn Joel ben Yitzchak ha-Levi: »Zu dieser Zeit, wo wir keine Felder und Weingärten haben und unser Einkommen mit Geldleihe zu Zinsen und Kauf und Verkauf erwerben«⁸⁸). Daß die Mischung von Handel und Geldleihe nunmehr bezeichnend ist, bestätigt auch der Konvertit Jehuda von Köln/Hermann von Scheda in seiner Lebensgeschichte⁸⁹). Lassen sich diese allgemeinen Angaben konkretisieren?

Es liegt im Wesen der Quellen, daß wir auch für diese Periode nicht imstande sind, einen quantitativen Aufriß der Wirtschaftstätigkeit der Juden an einem Ort, geschweige denn im gesamten Reich, zu geben⁹⁰). Auch eine einfache Gewichtung nach Häufigkeit der besprochenen Probleme würde fehlgehen. Ganze Problemkreise, wie etwa die Frage innerjüdischer Darlehen, wurden von früheren Rechtsgelehrten bis Raschi autoritativ abgehandelt und erscheinen kaum mehr im Schrifttum. Daraus ist nur der Schluß zu ziehen, daß etwa die Frage der Geschäftskapitalbildung rechtlich entschärft wurde, daß vielleicht auch auf diesem Gebiet die Pionierzeit abgeschlossen war. Wie, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang die Geldaufnahme im Alltag konkret gehandhabt wurde, bleibt nunmehr im dunkeln.

Was sich feststellen läßt, ist einmal ein starkes Element der Kontinuität aus der Zeit vor 1096. Wie früher besitzen Juden am Rhein, nunmehr auch am Main, Weinberge und beschäftigen sich mit der Weinlese⁹¹). Wie früher besteht ein Element handwerklicher Tätig-

85) HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 58.

86) Ebd., Nr. 45.

87) Ebd., Nr. 47.

88) DINUR (wie Anm. 82), S. 248.

89) ARONIUS Nr. 223; DERS., Hermann der Prämonstratenser, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1888), S. 217–231, hier S. 227. Neuausgabe des Textes: Hermannus quondam Judeus, *Opusculum de conversione sua*, hg. G. NIEMEYER, 1963; englische Übersetzung und Kommentar bei K. F. MORRISON, *Conversion and Text. The Cases of Augustine of Hippo, Herman-Judah, and Constantine Tsatsos*, 1992, S. 39–113. Die Authentizität der Schrift ist neulich von A. Saltman bestritten und unserer Meinung nach überzeugend von A. Kleinberg und F. Lotter bekräftigt worden: A. SALTMAN, *Hermann's Opusculum de conversione sua: Truth or Fiction?*, in: *Revue des Études Juives* 147 (1988), S. 31–56; A. KLEINBERG, *Hermannus Judaicus's Opusculum: In Defence of its Authenticity*, in: *Revue des Études Juives* 151 (1992), S. 337–353; F. LOTTER, *Ist Hermann von Schedas Opusculum De conversione sua eine Fälschung?*, in: *Aschkenas* 2 (1992), S. 207–218.

90) Zur statistischen Bearbeitung der Wirtschaftsgeschichte der Juden s. in Kürze M. TOCH, *Die spätmittelalterliche Wirtschaft*, in: M. BREUER/Y. GUGGENHEIM (Hg.), *Germania Judaica* III/3, 1998 (im Druck); sowie TOCH (wie Anm. 82), S. 97–100.

91) NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 191, zum Jahr 1146; ARONIUS Nr. 317 (a. 1184), Nr. 371 (a. 1206).

keit, das wohl interne Bedürfnisse, zuweilen auch nichtjüdische Kunden bediente⁹²). Wie früher unternahmen Juden Handelsreisen zu Schiff und mit Wagen, zur Kölner und nunmehr auch zur Frankfurter Messe⁹³). Zu den Normalerscheinungen der Periode gehört der Mann, der seinen Wagen mit Kleidern belädt, an einen anderen Ort fährt und dort zum Verkauf Unterkunft nimmt⁹⁴); der spätere Konvertit Jehuda, der um 1128 zum Hoftag König Lothars in Mainz zieht, um Handelsgeschäfte zu tätigen⁹⁵); auch jener Alexander, der 1199 gleiches im Lager König Philipps bei Koblenz versuchen will, hin und wieder aber auch im flachen Land Most verkauft⁹⁶).

Die halachischen Quellen des 12. Jahrhunderts erwähnen, im Gegensatz zur vorherigen Periode, nur noch selten Handelsreisen ins Ausland⁹⁷). Gegen Ausgang der Untersuchungsperiode zeichnet sich neben dem älteren ambulanten Handel eine örtliche Kaufmannschaft von (jüdischen wie nichtjüdischen) Ladenbesitzern ab⁹⁸). Wenn auch keinerlei konkrete Angaben zu deren Kunden vorliegen, so ist doch aus der Tendenz zur Sefßhaftwerdung des Handels auch eine Ausdehnung der Klientel auf nichtaristokratische Sozialschichten abzulesen. Gerade hier kam es erstmals am Markt zu Konflikten zwischen jüdischen und nichtjüdischen Kaufleuten. Instruktiv dazu ist die von Ephraim von Bonn zum Jahr 1171 erzählte Angelegenheit von zwei fremden Juden, die sich auf dem Markt zu Köln aufstellten, um ihre Waren zu verkaufen, und Opfer der von einem örtlichen Geldwechsler ausgestreuten Beschuldigung der Falschgeldverbreitung wurden, die infolge der Intervention der Zollbeamten dann zum Pogrom auszuarten drohte⁹⁹).

Eine ähnlich langsame, gleichsam »natürliche« Entwicklung von Neuem aus dem Alten ist auf dem Gebiet des Münz- und Währungswesens zu beobachten. Sämtliche Bestätigungen älterer Judenprivilegien beinhalten im 12. Jahrhundert auch die Berechtigung des Geldwechsels und des Edelmetallverkaufs¹⁰⁰). Aus der kaufmännischen Expertise in

92) Herstellung von Trauer- und Leichengewändern: DINUR (wie Anm. 82), S. 223, nach Sefer Chassidim; ein Mann, der in seinem Haus Kleider zum Verkauf herstellte (ebd., nach Elieser ben Natan); ein Schmied, der Metallgefäße herstellte (DINUR S. 225, nach Yitzchak ben Mosche Or Sarua); ein Mann, der Kämme reparierte und dadurch reich wurde (DINUR S. 229, nach Sefer Chassidim); zwischen 1159–1172 kauften Jakob und seine Frau Cipura in Köln die Hälfte eines Backhauses (ARONIUS Nr. 305).

93) Schiffsreise: HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 52, nach Elieser ben Natan; Handelsreise mit Wagen: HOFFMANN Nr. 80, nach Yitzchak ben Mosche Or sarua, bis 1250; Schiffsreise von Köln nach Mainz: HOFFMANN Nr. 53, 56, 61, nach Elieser ben Natan; Kölner Messe: HOFFMANN Nr. 51, 57, nach Elieser ben Natan; Fahrt zur »Messe der Nichtjuden in Frankfurt«: GJ I (wie Anm. 68), S. 107, Anm. 25, nach Elieser ben Natan.

94) DINUR (wie Anm. 82), S. 237, nach Sefer Chassidim.

95) Wie Anm. 89.

96) ARONIUS Nr. 345, nach Sefer Rabia, Elieser ben Joel ha-Levi aus Bonn, starb kurz nach 1220.

97) HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 65, 75.

98) Ebd., Nr. 83, nach Yitzchak ben Mosche Or sarua, bis 1250.

99) NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 71f./206–209.

100) 1157 Bestätigung des Wormser Privilegs durch Friedrich I. (ARONIUS Nr. 171); 1165 bestätigt Friedrich I. den Münzern von Worms ihre Rechte, darunter auch ihr Wechselmonopol, jedoch wird den Juden

diesen Aspekten gelangen einzelne Juden im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert in offizielle Positionen von Münz- und Zollmeistern. Die halachische Erwägung nimmt solche Aufgaben als gegeben an¹⁰¹. Konkret sind sie aus dem Bistum Würzburg und im Herzogtum Österreich überliefert¹⁰². Eine andere Art der herrschaftlichen Nutzung jüdischer Expertise auf dem Gebiet des Münzwesens bietet die wahrscheinlich auf Ende des 12. Jahrhunderts zurückgehende Verpflichtung der Trierer Juden, jährlich 150 Mark Silber zur Ausprägung in die Münze zu liefern¹⁰³.

Unzweifelhaft ist, nach Aussage der hebräischen wie auch der lateinischen Quellen, die zunehmende Bedeutung der Geldleihe. Die Zweideutigkeit früherer Aussagen mit ihren fließenden Übergängen zwischen Waren- und Geldhandel löst sich auf, Kreditgeschäfte sind eindeutig als solche zu erkennen. Dennoch besteht auch hier ein Aspekt der Kontinuität. Als kreditsuchende Kunden lassen sich allein Mitglieder der geistlichen und weltlichen Oberschichten identifizieren¹⁰⁴. Von einem breiteren Kreditbedürfnis sind wir noch mindestens ein Jahrhundert entfernt. Über die Beweggründe der Kreditaufnahme der Aristokratie läßt sich für das 12. Jahrhundert allerhöchstens spekulieren¹⁰⁵, die Quellen bringen dazu nichts. Was die Geschäftsausancen betrifft, so findet es Ephraim bar Jacob von Bonn erwähnenswert, daß französische Juden im Zweiten Kreuzzug durch den Schuldenerlaß des Königs Verluste erlitten hatten, weil sie »auf Glauben« liehen¹⁰⁶. Offensichtlich

ihr Recht vorbehalten (ARONIUS Nr. 291); 1182 Privileg Friedrichs I. für die Juden in Regensburg, bestätigt das Recht, Gold, Silber und alle Arten Metalle und alle Arten von Handelsgegenständen zu tauschen und ihren Vorteil auf ihre gewohnte Weise zu suchen (ARONIUS Nr. 315).

101) HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 46 (nach Elieser ben Natan), Nr. 74 (nach Sefer Chassidim), Nr. 81 (nach Yitzchak ben Mosche Or sarua).

102) Würzburg: ARONIUS Nr. 425; Österreich: ARONIUS Nr. 336, NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16) S. 74f./211 (Ephraim von Bonn), ARONIUS Nr. 429; zu Schlom und Tekanus, die beide wahrscheinlich eine bedeutendere Rolle als die des einfachen Zoll- und Münzmeisters einnahmen: K. LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, 1990, S. 47–51.

103) A. HAVERKAMP, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19 (1979), S. 5–57, hier S. 24. Zur Datierung ebd., Anm. 102, und GJ I (wie Anm. 68), S. 381, Anm. 19.

104) Bischöfe: ARONIUS Nr. 214, 287, 298, 392; DINUR (wie Anm. 82), S. 251, 257 (=HOFFMANN Nr. 37); HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 38; *Hermanus quondam Judeus* (oben, Anm. 89); Klösteräbte bzw. -pöpst: ARONIUS Nr. 394, 407; ein unbestimmter, kaum deutscher König: HOFFMANN Nr. 88, wo jedoch die Aussage zu Darlehen nach URBACH (wie Anm. 10), S. 362 in unbestimmte Dienstleistungen zu emendieren ist; Fürsten: HOFFMANN Nr. 70, nach Sefer Chassidim; Grafen: ARONIUS Nr. 369, 391; Burggraf: CARO (wie Anm. 4), I, S. 439; Gutsbesitzer: CARO, I, 349, 441; Ritter: HOFFMANN 77, nach Yitzchak ben Mosche Or Sarua.

105) TOCH (wie Anm. 64).

106) NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 64/196. Gemeint ist sicherlich die Implementierung der Juden nicht speziell erwähnenden Bulle *Quantum praedecessores* (1145) Papst Eugens III. zur Befreiung der Kreuzfahrer von Zinszahlung; J. BRUNDAGE, Medieval Canon Law and the Crusader, 1969, S. 180; zu den auch weltlichen Nachfolgern dieser Verfügung zur Versicherung der Kreuzfahrer in ihrem Besitz: R. CHAZAN, Medieval Jewry in Northern France, 1973, S. 179–186.

war im Reich die Pfandstellung der normale Usus¹⁰⁷). Es fällt auf, daß die lateinischen Quellen die Geldleihe nur in Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen¹⁰⁸) bzw. politisch brisanten Pfändern, etwa wertvolle Teile eines Dom- oder Klosterschatzes¹⁰⁹), erwähnen. Es ist also mit einer starken Dunkelziffer nirgends registrierter Darlehen zu rechnen, die die oben gebrachten Beurteilungen rechtfertigt, wonach im 12. Jahrhundert das Gewicht der Geldleihe als dem Warenhandel etwa gleichwertig einzuschätzen ist.

IV. ERGEBNISSE

Wir sind gegenüber großen Generalisierungen mißtrauisch geworden. Die Idee, daß »die Juden« oder auch nur Juden im Frühmittelalter den Handel des gesamten euro-asiatischen Kontinentes beherrscht hätten, klingt uns bedenklich nach anderen weltumspannenden Theorien. Der Verdacht liegt nahe, daß die Idee des jüdischen Handelsmonopols von Verfassern des 19. Jahrhunderts den Streitfragen ihrer eigenen Zeit (Überfremdung der Nationalwirtschaft hier, jüdischer Zivilisationsauftrag dort) entliehen und ins Frühmittelalter projiziert wurde. Im 20. Jahrhundert bot sie sich als Überbrückungshilfe an, um die klassische, seit Pirenne und Dopsch dauernd diskutierte Frage des Zerfalles des europäisch-orientalischen Handels im Übergang von Spätantike zum Frühmittelalter zu lösen. Auf die Aussage der Quellen kann diese Idee, mit der von ihr abhängigen und sie wiederum stützenden Lehre vom jüdischen Sklavenhandel, jedenfalls nicht vertrauen. Von beiden überlebten Dogmen sollte man sich endgültig verabschieden.

Es konnte weder eine direkte noch eine indirekte Verbindung zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden und ihrer Verfolgung vom Ersten bis zum Dritten Kreuzzug festgestellt werden. Die Wirtschaftstätigkeit der Juden berührte im 10. und 11. Jahrhundert nur zahlenmäßig kleine Kreise der kirchlichen und weltlichen Oberschicht, und auch im 12. Jahrhundert machten diese immer noch die Hauptkundschaft aus. Gerade diese Kreise waren nicht, oder nur begrenzt, unter den Anstiftern und Nutznießern der Verfolgungen, wenngleich sie auch an einigen Orten in den Strudel der Ereignisse gezogen wurden. Bis Ausgang der Untersuchungsperiode ist nichts in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und ihren Kunden festzustellen, was als Indiz für systemimmanente Spannung oder Gereiztheit gedeutet werden kann. Auch von der wirtschaftlichen Auslegung der Kreuzzugsverfolgungen kann also endgültig Abschied genommen werden, Erklärungsmodelle sollte man an anderen Orten suchen. Unberührt davon bleibt die Not-

107) Darlehen auf »Treu und Glauben« als Ausnahme auch bei Elieser ben Natan (HOFFMANN [wie Anm. 2], Nr. 40) und Jehuda von Köln/Hermann von Scheda: *nullum tamen ab eo* [Bischof Ekbert von Münster], *quod Iudeorum mos exigebat, vadimonium accepi* ... (ARONIUS Nr. 223).

108) ARONIUS Nr. 349, 391; CARO (wie Anm. 4), I, S. 441.

109) Ebd., Nr. 214, 287, 298, 369, 392, 394, 407; CARO (wie Anm. 4), I, S. 439.

wendigkeit der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspektes der Judenfeindschaft in späteren Perioden, als die Geldleihe weitaus breitere Bevölkerungsschichten betraf.

Ebensowenig konnten in der Wirtschaftsentwicklung vom 11. zum 12. Jahrhundert tiefgreifende Veränderungen festgestellt werden. Wie schon Caro erkannte, ist der wirtschaftliche Impakt der Kreuzzüge im Reich als äußerst gering zu veranschlagen¹¹⁰). Die Verlegung der Welthandelstraßen nach Süden etwa läßt sich nicht an den langsamen Akzentverschiebungen in Tätigkeit und Kundschaft von jüdischen Händlern, Geldfachleuten und Geldleihern ablesen, scheint sie auch kaum beeinflußt zu haben. Die Beeinflussungen sind vielmehr im langsamen Wandel erst der aristokratischen und dann der städtischen Gesellschaft des Reiches zu suchen, in den Prozessen der Urbanisierung und Bevölkerungsbewegung, die sich auch an der jüdischen Siedlungskarte ablesen lassen¹¹¹). Diese Prozesse wie auch der Wandel in der jüdischen Wirtschaftstätigkeit sollten erst im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert zum Abschluß kommen. Die hier untersuchte Epoche erweist sich im wirtschaftlichen Aspekt des christlich-jüdischen Verhältnisses als Wachstumsperiode, nicht als Zeit der Krise.

Ist also die Wirtschaft gänzlich irrelevant für das schlagartige »Umkippen« im Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit, für das 1096 ein erstes Beispiel liefert? Ob sie es wollten oder nicht, lebten Christen und Juden in einer kleinen Welt, in einem gerade von den hier behandelten wirtschaftlichen Transaktionen und Interaktionen geformten Alltag mit seinen stillschweigend akzeptierten Zwängen, zu denen auch die De-facto-Gleichheit zwischen jüdischen Kaufleuten und ihren christlichen Kunden gehörte. Die Kreuzzüge und die sie begleitenden Verfolgungen erscheinen als eines jener Phänomene, bei denen Menschen innere Fesseln ablegen und ihren Alltag sprengen, mit all der Ambivalenz von Befreiung und Zerstörung, die zum Ausbruch gehört. Der Ausbruch birgt den Höhenflug der Seele, aber auch ein gewaltiges zerstörerisches Potential in sich. Im Jahre 1096 wendet sich die Seele nach Jerusalem, die explosive Energie gegen die Juden.

V. ANHANG: DER SKLAVENHANDEL DER JUDEN

Seit Beginn der Erforschung der Geschichte der Juden wurde der Sklavenhandel als bezeichnendes Merkmal ihrer Wirtschaftstätigkeit im europäischen wie auch im deutschen Frühmittelalter angesehen, als ein Zweig des Handels, den sie monopolhaft – oder doch

110) CARO (wie Anm. 4), I, S. 218, 229. Vgl. nunmehr auch R. STACEY, Jewish lending and the medieval English economy, in: R. BRITNELL/B. CAMPBELL (Hg.), A commercialising economy. England 1086 to c. 1300, 1995, S. 78–101, hier S. 79: »Jewish traders thus played only a peripheral role in the great economic transformation of early eleventh-century Europe.«

111) A. HAVERKAMP, Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters, in: M. MATHEUS (Hg.), Juden in Deutschland, 1995, S. 9–32; TOCH (wie Anm. 29).

weitgehend – beherrschten¹¹²). Dies ist eine Anschauung, die bis in die letzte Zeit auch von den meisten Forschern jüdischer Herkunft geteilt wurde¹¹³). Dennoch gab es auch hier Einwände, die sich allgemein gegen eine Überbewertung des jüdischen Sklavenhandels wie auch im einzelnen gegen die inkorrekte Interpretation einiger wesentlicher Quellenzeugnisse richteten¹¹⁴). Einige Forscher haben den Sklavenhandel von Juden überhaupt bestritten¹¹⁵). Diese Gegenstimmen haben das akzeptierte Bild nicht erschüttern können. Zahlreiche moderne – auch neueste – Darstellungen, darunter auch wichtigere Handbücher und historische Lexika, weisen dem jüdischen Sklavenhandel weiterhin einen zentralen Platz zu¹¹⁶). Sie tun dies in der Regel unter Berufung auf die anerkannte Autorität von Charles

112) STOBBE (wie Anm. 2), S. 7: »Besonders scheinen sie auch den Sklavenhandel getrieben zu haben«; INAMA-STERNEGG (wie Anm. 63), S. 328: »besonders die Juden haben diesen Handel betrieben«; HAHN (wie Anm. 4), S. 33: der Sklavenhandel lag »zum großen Teil, zum weitaus größeren wohl, in den Händen von Juden«.

113) HOENIGER (wie Anm. 2), S. 82; SCHIPPER (wie Anm. 2), S. 15f.; 19f., 23–25, 28; CARO (wie Anm. 4), I, S. 191–3; I. ELBOGEN, Deutschland, in: GJ I (wie Anm. 68), S. XXIX; BRUTZKUS (wie Anm. 2), S. 98, 100; C. ROTH, Economic Life and Population Movements, in: DERS. (wie Anm. 13), S. 14–46, hier S. 27–29; S. W. BARON, A Social and Religious History of the Jews, Bd. IV, 1969, S. 187–196; H. H. BEN-SASSON, Geschichte des Jüdischen Volkes, 1978–1980, S. 488f.

114) TÄUBLER (wie Anm. 4), S. 381–92; BLUMENKRANZ (wie Anm. 12), S. 13–15; T. OELSNER, Slave Trade, in: Encyclopedia Judaica, Bd. XIV, 1971, Sp. 1660–1662; ASHTOR (wie Anm. 13), bes. S. 271–275.

115) I. ELBOGEN, Geschichte der Juden in Deutschland, 1935, S. 16, anders jedoch wenig früher DERS. (wie Anm. 113); OELSNER, Wilhelm Roscher's Theory (wie Anm. 5), S. 18f.; DIES., The Place (wie Anm. 5), S. 188–191.

116) Vgl. etwa Lotter, der die »deutsch-jüdische Symbiose« gerade mit einer ausführlichen Diskussion des jüdischen Sklavenhandels in der Ottonenzeit beginnen läßt: F. LOTTER, Zu den Anfängen der deutsch-jüdischen Symbiose in früh-ottonischer Zeit, in: AKG 55 (1973), S. 1–36. Siehe auch KELLENBENZ (wie Anm. 8), S. 207: »Bei den Handelsgeschäften (der Juden) muß man vor allem an die Vermittlung von orientalischen Erzeugnissen und an das Sklavengeschäft denken«. Ähnlich R. LATOUCHE, Les origines de l'économie occidentale, 1956, S. 193; GIEYSZTOR (wie Anm. 13), S. 507–509; DERS., Trade and Industry in Eastern Europe Before 1200, in: M. POSTAN, E. MILLER (Hg.), The Cambridge Economic History of Europe, Bd. II, 1987, 485–487; DERS., Les marchés et les marchandises entre le Danube et la Volga aux VIII^e–XI^e siècles, in: Mercati e mercanti nell'alto medioevo: l'area Euroasiatica e l'area Mediterranea, 1993, S. 499–522, hier S. 515f.; M. ROUCHE, Marchés et marchands en Gaule. Du Ve au X^e siècle, ebd., S. 395–441, hier S. 425–427. Zuletzt A. VERHULST, Economic Organisation, in: R. MCKITTERICK (Hg.), The New Cambridge Medieval History, Bd. II, 1995, S. 508: »Among the commercial agents of the king, the Jews, who acted mainly in groups, ... took a special place. One reason for this is that they were dominant, as non-Christians, in the slave trade«; C. LÜBKE, Sklave. Östliches Europa, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, 1995, Sp. 1982: »Mit der Intensivierung des Handels gelangten Sklaven auch in Osteuropa auf die Märkte, von wo (hauptsächlich jüdische) Fernhändler den Transport in die Länder des Islam oder nach Byzanz organisierten«; auf ebendiesen Satz verweist H.-G. v. MUTIUS, Sklave. Judentum, ebd., Sp. 1986. Einschränkend allein A. HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273, 1984, S. 164. Siehe auch JOHANEK (wie Anm. 13), S. 37–40, 56f., der insgesamt die orthodoxe Version akzeptiert, an verschiedenen Stellen in Sache und Tonfall dennoch Zweifel äußert.

Verlinden, der seit über vierzig Jahren den Sklavenhandel der Juden unter immer neuen Titeln, jedoch mit einem gleichbleibenden Bestand von Quellennachrichten, Argumenten und Formulierungen, präsentiert¹¹⁷⁾. Ihm ist es sogar gelungen, im Sklavenhandel eine wirtschaftliche Pionierleistung zu erkennen: »Au X^e siècle, ... les marchands juifs présentent la force de rénovation économique la plus considérable existant en Europe occidentale«¹¹⁸⁾.

A. Die lateinischen und arabischen Quellen

Die etablierte Lesart stützt sich auf folgende Quellenstücke¹¹⁹⁾:

1. Die Beschwerdebrieftexte des Erzbischofs Agobard von Lyon (816–840), wo u.a. beklagt wird, daß die Juden von Lyon christliche Sklaven an die Sarazenen in Spanien verkauften¹²⁰⁾.

117) Ch. VERLINDEN, *L'esclavage dans l'Europe médiévale*, Bd. I, 1955, S. 211–225, 707–717, Bd. II, 1977, S. 93–95, 121–131 (obgleich Bd. I die iberische Halbinsel und Frankreich, Bd. II dagegen Italien, Levant und Byzanz behandelt, werden an beiden Stellen dieselben Quellen und Sachverhalte besprochen); DERS., *A propos de la place des Juifs dans l'économie de l'Europe Occidentale aux IX^e et X^e siècles. Agobard de Lyon et l'historiographie arabe*, in: *Storiografia e storia. Studi in onore di Eugenio Duprè Theseider*, 1974, S. 21–37; DERS., *La traite des esclaves. Un grand commerce international au X^e siècle*, in: *Études de civilisation médiévale (IX^e–XII^e siècles). Mélanges offerts à Edmond-René Labande*, 1974, S. 721–730; DERS., *Ist mittelalterliche Sklaverei ein bedeutsamer demographischer Faktor gewesen?*, in: *VSWG* 66 (1979), S. 153–173, bes. 154–164; DERS., *Les Radaniya et Verdun. A propos de la traite des esclaves vers l'Espagne musulmane aux IX^e et X^e siècles*, in: *Estudios en homenaje a Don Claudio Sanchez Albornoz en sus 90 años*, 1983, S. 105–132; DERS., *Les Radaniya: Intermédiaires commerciaux entre les mondes Germano-Slave et Gréco-Arabe*, in: *Graeco-Arabica* 6 (1995), S. 111–123. Weitere Arbeiten Verlindens zum Thema, zit. in DERS., *Les Radaniya et Verdun* (diese Anm.), S. 114, mit Anm. 57–63, waren mir nicht zugänglich. Sie dürften jedoch, angesichts der von 1955 bis 1995 unverändert von Werk zu Werk übernommenen Quellenbasis, Argumentation und Formulierung (auf deren Nachweis hier verzichtet wird), kaum wesentlich Neues bringen.

118) VERLINDEN, *A propos* (wie Anm. 117), S. 36, wie allein schon der Titel seines letzten Aufsatzes von 1995 (beide wie Anm. 117). Ähnlich GIEYSZTOR in CEH (wie Anm. 116), S. 486: »There is no reason to doubt that it was the Jews who maintained the economic contacts – via a still lethargic Europe – with the other end of the Arab world«.

119) Die meisten der Quellen sind längst bekannt: G. JACOB, *Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?*, ²1891, S. 6–17; SCHIPPER (wie Anm. 2), *passim*; HOFFMANN (wie Anm. 2), S. 15–19. Ich folge im weiteren den in Anm. 117 zitierten Arbeiten von Verlinden, die am eingehendsten die etablierte Lesart darstellen. Anzumerken ist seit der ersten Beschäftigung Verlindens mit dem Thema (1955) dessen enge Abhängigkeit von RÖRIG (wie Anm. 2), S. 614–20. Die Beweisführung Verlindens für einen Sklavenhandel von Juden bereits in der Merowingerzeit (DERS., *L'esclavage*, II, S. 93–95; DERS., *Les Radaniya et Verdun*, S. 114–117; DERS., *Les Radaniya* 1995 [alle wie Anm. 117], S. 115f., 128) kann hier unbehandelt bleiben. Sie ist eine Neuauflage von SCHIPPER (wie Anm. 2) oder HAHN (wie Anm. 4), S. 33, und wurde schon von TÄUBLER (wie Anm. 4), S. 381–392, widerlegt. Weiterführend die Kritik von JOHANEK (wie Anm. 13), S. 38 und Anm. 155. Zur Sache s. unten, bei Anm. 149.

120) ARONIUS Nr. 92; MGH *Epistolae* V, S. 183, 185; zu Person und Werk mit weiterer Literatur: SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), I, S. 492–499, 645f., 775. Zu ergänzen ist dort E. BOSHOFF, W. ECKERT, Agobard von Lyon, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. I, 1980, Sp. 216f.

2. Drei in einer karolingischen Formelsammlung überlieferte und von der Forschung auf vor 825 datierte Privilegien Ludwigs des Frommen an zwei nur dem Namen nach genannte Juden, weiters an zwei Lyoner Juden und an einen in Saragossa ansässigen Juden¹²¹). Sie dürfen *mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere*. Ihre fremden Sklaven sind vor der Taufe zu schützen.
3. Die Annales Bertiniani erwähnen anlässlich des Übertritts des Diakons Bodo zum Judentum und dessen Flucht von Rom ins maurische Spanien (839), daß er seine Begleiter an die Heiden verkauft hätte¹²²).
4. Der 75. Kanon des Konzils von Meaux (845), der christlichen und jüdischen Kaufleuten den Verkauf von *mancipia pagana* an Ungläubige verbietet¹²³).
5. Der Bericht (um 846) des Ibn Khordadbeh, Postmeister des Kalifen von Bagdad, über die Aktivitäten der sog. Rhadaniten, jüdische Kaufleute, die von China bis in den Mittelmeerraum tätig waren und unter anderem Sklaven aus dem Westen nach Osten, ins Kalifat, importierten: »Sie bringen aus dem Abendland Diener, Mädchen, Jünglinge ...«¹²⁴). Anzumerken ist, daß diese Quelle schwierige, bis heute ungelöste Fragen der Interpretation aufwirft, besonders was die (wahrscheinlicher orientalische als europäische) Herkunft der Kaufleute betrifft¹²⁵).
6. Der letzte Abschnitt (9) der »Inquisitio de theloneis Raffelstettensis« legt um 903/905 auf Grund einer älteren Vorlage fest: *Mercatores, id est Judei et ceteri mercatores, undecunque venerint de ista patria vel de aliis patriis, iustum teloneum solvant tam de mancipiis, quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit*¹²⁶). Vorhergehende Textabschnitte (1, 6) erwähnen als Sklavenhändler slawische Kaufleute wie auch solche unklarer westlicher Herkunft (Bayern?¹²⁷), mit genau bestimmten Zollsätzen bzw. mit Zollbefreiung.
7. Die Raffelstetter Zollordnung von 903/6 wird von Verlinden mit den oben (Anm. 49) besprochenen problematischen Nachrichten des 12. Jahrhunderts zu den ostalpinen

121) ARONIUS Nr. 81–83; MGH Formulae Merovingici et Karolini aevi, Nr. 30f., S. 52.

122) ARONIUS Nr. 103; MGH Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum, 1883, S. 17: *quos secum adduxerat paganis vendendos, callide machinari non timuit*. Kommentar und Literatur bei SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), I, S. 485–488.

123) MGH Capitularia II, 419. Kommentar: SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), I, S. 499f.

124) Die Übersetzung bei JACOB (wie Anm. 119), S. 8.

125) ASHTOR (wie Anm. 13), bes. S. 268f. Letzte Zusammenfassung der umfangreichen Literatur bei Ch. PELLAT, al-Radhaniya, in: The Encyclopaedia of Islam, New Edition, Bd. VIII, fasc. 136, 1993, Sp. 363–367.

126) MGH Capitularia regum Francorum II, S. 249–252. Letzte Zusammenfassung des Forschungsstandes bei H. DOPSCH, Raffelstettener Zollordnung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, 1995, Sp. 397.

127) So F. GANSHOF, Note sur »l'Inquisitio de theloneis Raffelstettensis«, in: Le Moyen Age 72 (1966), S. 197–224, hier S. 204–208.

- »Juden-Orten« in Verbindung gebracht¹²⁸), um so zum Schluß zu gelangen: »Sollte der Sklave ihr (der Juden) ältestes Handelsgut in der Alpenzone gewesen sein«¹²⁹? Die so postulierte Sklavenhandelszone reicht bis zu den Schweizer Alpen, denn eines der drei karolingischen Privilegien (oben Nr. 2) wendet sich (vor 825) u.a. an *clusarii*, die Alpenpässe (Großer und Kleiner St. Bernhard, Septimer) zu beaufsichtigen hatten. Da für Walenstadt ebenfalls ein Zolltarif für Sklaven (um 1050, ohne Erwähnung von Juden) überliefert ist¹³⁰), werden diese drei Nachrichten miteinander verbunden, um ein Itinerar der Sklavenhändler und ihrer Ware von Raffelstetten an der Donau (südöstlich von Linz) in die Schweiz und weiter nach Venedig zu konstruieren¹³¹).
8. Die von Liutprand von Cremona (»Antapodosis« 958–962) erwähnten Kaufleute in Verdun, die Sklaven kastrieren und für enormen Gewinn nach Spanien verkaufen, werden von Aronius tentativ, von Verlinden in einer Reihe assoziativer Schlüsse dann definitiv als jüdische Kaufleute deklariert¹³²).
9. Allgemeine Nachrichten zur Versklavung Kriegsgefangener in den Slawenkriegen der Könige Heinrich I. und Otto I. werden von Caro tentativ, von Verlinden definitiv mit

128) VERLINDEN, *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 157f.; DERS., *Les Radaniya et Verdun*, S. 124; DERS., *L'esclavage*, II (alle wie Anm. 117), S. 122. Gänzlich unannehmbar ist in ersterem, S. 157, und letzterem, S. 122, die Datierung der jüdischen Ansiedlung in Salzburg auf 1074, s. GJ I (wie Anm. 68), S. 318. Zur viel zu frühen Datierung Regensburgs s. unten, Anm. 146.

129) VERLINDEN, *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 158; DERS., *L'esclavage*, II (beide wie Anm. 117), S. 123.

130) VERLINDEN, *Les Radaniya et Verdun*, S. 119, 123, 124f.; DERS., *Les Radaniya 1995* (beide wie Anm. 117), S. 118, 120f.

131) VERLINDEN, *L'esclavage*, I, S. 222, 709, 712f.; DERS., *La traite* (beide wie Anm. 117), S. 724. Leisen Zweifel meldet schon Johanek (wie Anm. 13), S. 40, Anm. 169, an, verweist aber dennoch auf Verlinden. Für eine immer noch hypothetische, jedenfalls den Umweg von hunderten Kilometern vermeidende Deutung der »Juden-Orte« als Etappen auf dem Handelsweg zwischen Donau und Adriaküste s. WENNINGER (wie Anm. 49). Damit wäre jedoch zeitlich der Lehre vom jüdischen Sklavenhandel die Grundlage entzogen, da dieser auch nach Verlinden im 12. Jahrhundert nicht mehr bestand.

132) ARONIUS Nr. 127; MGH *Scriptores III*, S. 338; VERLINDEN, *L'esclavage*, I, S. 223, 715f.; DERS., *A propos*, S. 33–36; DERS., *La traite*, S. 725; DERS., *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 159f., 163f.; DERS., *Les Radaniya et Verdun* (alle wie Anm. 117), S. 126f. Einwände gegen Verlindens Interpretation bei BLUMENKRANZ (wie Anm. 12), S. 13, Anm. 81; ausführlicher DERS., *Die Juden im Mittelalter: Geschichte und Geschichtsschreiber, Judenhaß und Antisemitismus*, in: A. EBENBAUER, K. ZATLOUKAL (Hg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, 1991, S. 17–25, hier S. 19–21. In der Sache ähnlich auch E. ASHTOR, *Quelques observations d'un orientaliste sur la thèse de Pirenne*, in: *Journal of Economic and Social History of the Orient* 13 (1970), S. 166–194, hier S. 185, Anm. 2; Nachdruck in DERS., *Studies* (wie Anm. 14), Nr. I; s. auch OELSNER, *The Place* (wie Anm. 5), Anm. 27. Eine sachliche Entgegnung Verlindens auf Blumenkranz ist ausgeblieben, sie bezieht sich allein ad personam: VERLINDEN, *A propos*, S. 22f. Über die Einwände Ashtors geht VERLINDEN, *Les Radaniya et Verdun*, S. 114, mit der Aufzählung seiner eigenen einschlägigen Arbeiten zum Sklavenhandel hinweg. Die Kritik Oelsners wird unter Ausnutzung eines Versehens (Oelsner schreibt Luitpold von Cremona anstatt Liutprand) als »mal informé« abgetan: VERLINDEN, *La traite*, Anm. 13.

- der ersten Erwähnung von Juden in Magdeburg (965) in Verbindung gebracht: »Les traitants juifs et autres suivaient les armées pour acheter les esclaves ...«¹³³⁾.
10. Die Nachricht des jüdisch-spanischen Reisenden Ibrahim ibn Jakub (ca. 966/973) zu Prag als Zentrum des Sklavenhandels: »(Nach Prag) kommen aus der Stadt Krakau die Rûs und die Slawen mit Waaren, und es kommen zu ihnen aus den Ländern der Türken (Ungarn?¹³⁴⁾) Muhammedaner, Juden und Türken gleichfalls mit Waaren und gangbaren (byzantinischen¹³⁵⁾) Münzen und führen von ihnen Sklaven, Zinn und verschiedene Felle aus«¹³⁶⁾.
11. Bischof Adalbert von Prag († 997) gibt sein Bistum auf, unter anderem auch deshalb, weil er nicht so viele Sklaven der Christen, wie ein jüdischer Kaufmann gekauft hat, loskaufen kann¹³⁷⁾.
12. In dem aus dem 11. Jahrhundert stammenden Zolltarif der dem Simeonstift zu Trier gehörigen Zollstätte zu Koblenz wird festgelegt: *Iudei pro unoquoque slavo empticio debent IIII denarios, similiter de soumario*¹³⁸⁾.
13. Kaiser Heinrich II. beschuldigt 1009 den Markgrafen Gunzelin von Meißen, daß er die Leibeigenen vieler, die sich oft bei ihm darüber beklagt hätten, an Juden verkauft habe und sie trotz kaiserlichen Befehls nicht habe befreien lassen¹³⁹⁾.

133) CARO (wie Anm. 4), S. 191; VERLINDEN, L'esclavage, I, S. 219; DERS., A propos, S. 32; DERS., Les Radaniya et Verdun (alle wie Anm. 117), S. 125.

134) So SCHEIBER (wie Anm. 48), S. 315.

135) Wie Anm. 134.

136) Der Text bei G. JACOB, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert, 1927, S. 12. Ebendort, Anm. 4, die abgelehnte Ms-Variante »Mehl« (raqîq) zu »Sklaven« (daqîq). Eine gründliche Besprechung der Quelle mit ihrer komplizierten Überlieferungsgeschichte bei E. ASHTOR, Ibrahim ibn Ya'qub, in: ROTH (wie Anm. 13), S. 305–308; eine Zusammenfassung der noch ungelösten Probleme bei A. MIQUEL, Ibrahim b. Yakub, in: Encyclopaedia of Islam, New Edition, Bd. III, 1986, Sp. 991.

137) Canaparius, Vita s. Adalberti, cap. 11: *...propter captivos et mancipia christianorum, quos mercator Judeus infelici auro emerat emptosque tot episcopus redimere not potuit*: ARONIUS Nr. 137, MGH Scriptores IV, 1841, S. 586. Vgl. auch die in der Brunonis Vita s. Adalberti, cap. 11, ebd. S. 600, ausgesprochene Beschuldigung der Böhmen *...mancipia christiana perfidis et Iudaeis vendebant ...*, sowie die spätere Charakterisierung Benjamins von Tudela für Böhmen, das »von den dort lebenden Juden Kanaan genannt wird, weil die Bewohner dieses Landes ihre Söhne und Töchter allen Völkern verkaufen, wie auch die Bewohner von Russia«: M. ADLER (Hg.), The Itinerary of Benjamin of Tudela, 1907, S. 80.

138) Text: ARONIUS Nr. 208 mit älteren Datierungsansätzen; R. LAUFNER, Der älteste Koblenzer Zolltarif (Mitte 11. Jahrhundert), in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 10 (1964), S. 101–107; C. VAN DE KIEFT, J. NIERMEIJER (Hg.), Elenchus fontium historiae urbanum, 1967, Nr. 39; zur Datierung LAUFNER; W. HESS, Münzstätten, Geldverkehr und Märkte am Rhein in ottonischer und salischer Zeit, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, 1982, S. 111–133, hier S. 118f., Anm. 33.

139) Thietmar Chron. VI, cap. 36: *Adiecit autem, quod familias multorum sepe id sibi querentium Judeis vendidit, et nec iussu suo has reddere ... curavit*: ARONIUS Nr. 141; MGH Scriptores III, S. 821.

14. Judith, die Gemahlin Wladislaws von Polen, erweist sich namentlich am Tage vor ihrem Tod (1085) mild gegen Arme und Gefangene und kauft mit ihrem Gelde viele Christen von der Knechtschaft bei den Juden los¹⁴⁰.
15. Im Privileg Heinrich IV. für die Juden von Speyer (1090) wird unter anderem die Taufe heidnischer Sklaven der Juden verboten, dagegen aber den Juden der Kauf christlicher Sklaven untersagt¹⁴¹.
16. Über eine weitere Nachricht, die zur Stützung eines Sklavenhandels europäischer Juden über Konstantinopel und Trapezunt bis zum irakischen Bazra, dem Kaukasus und Turkestan beigebracht wurde, kann hinweggegangen werden¹⁴².

Ein ideologiekritischer Ansatz könnte sich gegen die offensichtlich hinter der Interpretation Verlindens und, wohl weniger ausgeprägt, anderer Forscher stehende Ansicht von einem den ganzen euroasiatischen Kontinent überziehenden Geflecht jüdischen Sklavenhandels richten¹⁴³. Die weitverbreitete Vorstellung andauernder und intensiver innerjüdischer Kontakte zwischen dem aschkenasischen, sefardischen und orientalischen Lebenskreis ist von der Forschung auf die bescheidenere Dimension kulturellen Austausches reduziert worden¹⁴⁴. Wirtschaftlicher Austausch war die Ausnahme¹⁴⁵. Jüdische Sklavenhändler, die aus Byzanz oder dem islamischen Orient kommen und slawische Sklaven dorthin ausführen, sind wohl kaum mit Juden im Reich oder in Nordfrankreich zu vermengen (Nr. 5, 10, 16). Die Zeugnisse der Karolingerzeit (Nr. 1–5, möglicherweise auch Nr. 6) entstammen einer Epoche, in der es im ostfränkischen wie auch im Norden des westfränkischen Reichsteils noch keine feste jüdische Existenz, höchstens »fliegende«

140) Chron. Polon. II, cap. 1: ... *et multos christianos de servitute Iudeorum suis facultatibus redimebat*: ARONIUS Nr. 169, MGH Scriptorum IX, S. 444.

141) *mancipia quoque eorum pagana nullus sub obtentu christiane religionis baptizans ab eorum servicio avertat ... nec eis liceat christianum emere servum ...*: ARONIUS Nr. 170, S. 73.

142) VERLINDEN, *L'esclavage*, S. 212, 717; DERS., *A propos*, S. 36f.; DERS., *La traite*, S. 729; DERS., *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 163; DERS., *Les Radaniya et Verdun* (alle wie Anm. 117), S. 130f. Der Nachweis der Falschinterpretation der herangezogenen arabischen Quelle bei ASHTOR (wie Anm. 13), S. 272–274. Die Stelle ist Ibn Haukal, *Kitab surat al-ard*, hrsg. und übers. von J.H. KRAMER u. G. WIET, *Configuration sur la terre*, 1964, S. 109f.

143) Siehe die Ausführungen Verlindens zur Funktion der jüdischen Gemeinden als Stützpunkte des Sklavenhandels: VERLINDEN, *L'esclavage*, I, S. 218, 223; DERS., *A propos*, S. 26, 33, 35; DERS., *Les Radaniya et Verdun* (alle wie Anm. 117), S. 126; ähnlich, wenn auch abgeschwächt, bei POSTAN, *The Trade of Medieval Europe: the North* (wie Anm. 13), S. 217. Die allgemeine Idee findet sich bereits bei GRAETZ (wie Anm. 2), V, S. 207. Ihre weiteste Verbreitung hat sie durch W. SOMBART, *Die Juden und das Wirtschaftsleben*, 1911, S. 198, erfahren.

144) A. GROSSMAN, *Relations between Spanish and Ashkenazi Jewry in the Middle Ages*, in: H. BEINART (Hg.), *Moreshet Sepharad. The Sephardic Legacy*, 1992, I, S. 220–239; DERS., *The Ties of the Jews of Ashkenaz to the Land of Israel*, in: R. I. COHEN (Hg.), *Vision and Conflict in the Holy Land*, 1985, S. 78–101.

145) S. D. GOITEIN, *A Mediterranean Society. The Jewish Communities of the Arab World as Portrayed in the Documents of the Cairo Geniza*, Bd. I, 1967, S. 211.

Kaufleute, gab¹⁴⁶). Es ist schwer vorstellbar, wie diese Handvoll Personen über ganz Europa einen großangelegten Export betreiben konnten, der im 9. Jahrhundert von Balkan und Elbe nach Spanien, im 10. Jahrhundert dann von Spanien in den islamischen Osten, wie auch durchgehend über Rußland und Byzanz in den Orient gelaufen sein soll. So umfangreich sei dieser »ungeheure Sklavenhandelsstrom« (»immense trafic international«)¹⁴⁷ gewesen, daß ihm u.a. der Aufbau der in die Tausende gehende Heerestärke der »sakaliba« (versklavte Soldaten im maurischen Spanien) zu verdanken sei¹⁴⁸).

Es sind noch weitere formale wie auch inhaltliche Einwände gegen den geübten Gebrauch der Quellen anzubringen. Einige Texte sind wegen unstatthafter Assoziation nach normalen Kriterien der Quellenkritik überhaupt nicht zulässig und sollten mitsamt den daraus gezogenen Schlüssen aus der Diskussion entfernt werden (Nr. 7, 8, 9). Zwei zentrale Texte, des Ibn Khordadbeh (Nr. 5) und des Ibrahim ibn Jakub (Nr. 10), werfen mit ihrer Sprache und Überlieferung schwierige Probleme auf und sind in der Aussage höchst umstritten, besonders was die angeblich europäische Herkunft der Sklavenhändler betrifft. Bedenklich bleibt der Aussagewert der kirchlichen Gesetzgebung, die in klarer Toposhaftigkeit seit der Spätantike Verbote des Sklavenhaltens durch Juden (Nr. 4) wie überhaupt jeder Befehlsgewalt von Juden über Christen (Ämterverbot!) tradiert¹⁴⁹), während sich

146) TOCH (wie Anm. 29). Der trotz Fußnote unbelegte Verweis VERLINDENS, *Les Radaniya et Verdun* (wie Anm. 117), S. 124, auf Regensburg, »où les juifs sont attestés à partir du IX^e siècle«, ist um ein Jahrhundert verfrüht, s. GJ I (wie Anm. 68), S. 236. Daß sich Verlinden dieser Problematik bewußt war, zeigt seine abweichende frühere Formulierung in: DERS., *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 158: »... kamen häufig über Regensburg, wo sie im 10. und vielleicht schon im 9. Jahrhundert erwähnt sind.« Ebenso fehlt geht VERLINDEN (*L'esclavage*, I, S. 218, 220; DERS., *A propos*, Anm. 32; DERS., *La traite* [alle wie Anm. 117], S. 722) mit dem allgemeinen Verweis auf den Aufsatz von BRUTZKUS (wie Anm. 2) als Beleg dafür, »que les marchands juifs de l'Allemagne du Sud étaient, dès le IX^e siècle, en actives relations commerciales avec la Russie kiévienne et qu'ils importaient notamment des esclaves«. Das einzige, was Brutzkus dazu bringt, ist ein unkritischer Verweis auf Ibn Khordadbeh, auf den sich ja Verlinden selbst beruft. Mit diesem Zirkelschluß umgeht Verlinden die von der modernen Forschung aufgeworfene Diskussion um die Quelle (oben, Anm. 125). Zu den Quellen zum Rußlandhandel von deutschen Juden, der sich unter keinen Umständen auf das 9. Jahrhundert beziehen läßt, s. oben, Anm. 47.

147) VERLINDEN, *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 162; DERS., *L'esclavage*, I (beide wie Anm. 117), S. 717.

148) VERLINDEN, *A propos*, S. 29; DERS., *Ist mittelalterliche Sklaverei*, S. 160–163; DERS., *Les Radaniya* 1995 (alle wie Anm. 117), S. 122. Gegen Verlindens Theorie einer slawischen Herkunft dieser Soldaten s. ASHTOR (wie Anm. 13), S. 271.

149) Die entsprechenden Synodalerlässe bei SCHRECKENBERG (wie Anm. 19), I, Index, S. 721, II, Index, S. 689. Zu dieser von den spätantiken Kaiserkonstitutionen über die frühmittelalterlichen Synoden in die Karolingerzeit reichenden Überlieferungskette s. SIEMS (wie Anm. 63), S. 422–425; H. HOFFMANN, *Kirche und Sklaverei im frühen Mittelalter*, in: DA 42 (1986), S. 1–24, bes. S. 14–17. Zum Weiterleben dieser Tradition in der hochmittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung, unter ganz starker Betonung der Taufe der Sklaven der Juden: F. LOTTER, *Zur Ausbildung eines kirchlichen Judenrechts bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres*, in: R. ERB, M. SCHMIDT (Hg.), *Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss*, 1987, S. 69–96, bes. S. 77f., 84–86, 89; DERS., *Geltungsbereich und Wirksamkeit*

gleichzeitig die »Gefangenenbefreiung« (Nr. 11, 14) als hagiographisches Motiv entwickelt¹⁵⁰). Kann der in den breiteren polemischen Kontext des Taufproblems gehüllte Vorwurf bei Agobard (Nr. 1) ohne weiteres als Zeugnis für einen jüdischen Sklavenhandel zwischen Lyon und dem muslimischen Spanien akzeptiert werden¹⁵¹)? Schon nach Ausweis der erwähnten Texte (Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10), noch viel eindeutiger, wenn der gesamte Quellenfundus zum frühmittelalterlichen Sklavenhandel ausgebreitet wird¹⁵²), erscheinen Juden keineswegs als die einzigen oder hauptsächlichen Sklavenhändler. Es ist unerfindlich, wie man auf Grund dieser Quellen von einer Monopol- oder Vorrangstellung im Sklavenhandel sprechen kann.

Die ältere und neuere Forschung gründet mit ihren dezidierten Meinungen also auf einer Handvoll geographisch und zeitlich weit verstreuter, zum Teil sehr problematischer, zum Teil überhaupt nicht akzeptabler Textstücke. Eindeutig und unbestreitbar relevant bleiben allein die Quellen 2, 6, 12, 13, 15. Wir meinen, daß ihre Interpretation als Zeugnisse eines von Juden berufsmäßig betriebenen Sklavenhandels fehlgeht. Vielmehr besteht eine sinnvollere Deutungsmöglichkeit, sobald auch die hebräischen Quellen hinzugezogen werden.

2. Die hebräischen Quellen

Die hebräischen Quellen zur Sklavenfrage hat erstmals S. Assaf erschlossen¹⁵³). Seitdem wurden noch einige weitere zugänglich gemacht¹⁵⁴). Dabei ist das Quellengut der orientalischen Juden bedeutend älter und reicher als das der Aschkenasen¹⁵⁵), die ersteren lebten

des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 23–64, bes. S. 41f. Daß »dieses Problem [Haltung christlicher Sklaven durch Juden] im 12. Jahrhundert akut gewesen sein muß« (ebd., S. 41), mag für die kirchliche Vorstellung zutreffen. Als Ausdruck einer sozialen Wirklichkeit ist die andauernde kirchliche Agitation jedoch nicht zu begreifen; s. unten bei Anm. 175.

150) F. GRAUS, Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1961, Teil 1, S. 61–156; HOFFMANN (wie Anm. 149), S. 15f. Hingewiesen sei auf die Tatsache, daß die »Gefangenenbefreiung« auch auf jüdischer Seite in ähnlicher Weise als Topos der Wohltätigkeit entwickelt wurde.

151) H. LIEBESCHÜTZ, *Synagoge und Ecclesia. Religionsgeschichtliche Studien über die Auseinandersetzung der Kirche mit dem Judentum im Hochmittelalter*, 1983, S. 55–94.

152) JACOB (wie Anm. 119), S. 6–17; C. VERLINDEN, *L'esclavage* (wie Anm. 117), Bde. I, II; ASHTOR (wie Anm. 132), S. 175–180; SIEMS (wie Anm. 63), S. 23–34, 115, 142–144, 331.

153) S. ASSAF, *Slaves and Slave Trade among the Jews in the Middle Ages*, in: *Zion* 4 (1939), S. 91–125 (hebr.); Ergänzung in: *Zion* 5 (1940), S. 271–280 (hebr.); Neudruck in: DERS., *In the Tents of Jacob*, Jerusalem 1943, S. 223–256 (hebr.).

154) C. MOSKIN, *Slaves and Non-Jewish Servants in Medieval Ashkenaz*, in: M. EYALI (Hg.), *Festschrift S. Grinberg*, 1989, S. 235–245 (hebr.). Von größter Bedeutung für die hier vorgeschlagene Interpretation sind die Erwägungen von J. KATZ, *The »Shabbes Goy«*. A Study in Halakhic Flexibility, 1989, S. 49–56.

155) ASSAF (wie Anm. 153), *passim*; GOITEIN (wie Anm. 145), I, S. 130–147.

tatsächlich in einer Welt, in der die Sklaverei zu den wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen gehörte, die letzteren eben nicht. Die Quellen deutsch-nordfranzösischer Herkunft erwähnen von der Mitte des 10. und bis ins 13. Jahrhundert an die fünfhundert Mal die Begriffe Sklave (hebr. Eved) und Sklavin (hebr. Schifcha)¹⁵⁶. Die allermeisten Angaben sind Bibel- und Talmudzitate, Anspielungen und Analogien auf solche und literarische Synonyme für arme, geistesschwache oder gerichtsunfähige Personen, allesamt in unserem Zusammenhang ohne Bedeutung. Es bleibt eine kleinere Zahl von 40 bis 50 Quellenstellen, die im konkreten historischen Kontext der Untersuchungsperiode (10., hauptsächlich 11. und bis zum 13. Jahrhundert) entstanden sind. Unter diesen Texten gibt es keinen einzigen, der direkt oder indirekt einen professionell betriebenen Sklavenexport deutscher oder nordfranzösischer Juden aus Mittel- oder Osteuropa in den islamischen Südwesten (Spanien) oder Südosten (Kalifat), ja auch nur einen wie immer gearteten Sklavenhandel innerhalb Europas oder des Reiches bezeugt. Gleiches gilt übrigens für das christliche Spanien¹⁵⁷. Auch nach dem ungemein reichhaltigen Material der Geniza von Kairo »... during the classical Geniza period (11. Jahrhundert), the Jews had no share in the slave trade«¹⁵⁸.

Welche Sklaven sind nun in den hebräischen Texten mit der Bezeichnung »Eved« gemeint? In den hebräischen Kreuzzugsberichten erscheint »Eved« im nichtjüdischen Zusammenhang mehrmals in der Bedeutung von *ministerialis*¹⁵⁹, wie auch Bedienstete und Untergeordnete von Nichtjuden gelegentlich so bezeichnet werden¹⁶⁰. Dies ist die bekannte Doppeldeutigkeit zwischen Versklavung und Unterordnung, die auf christlicher Seite mit den Quellenbegriffen *mancipium* und *servus* ihre Parallele findet¹⁶¹. Im innerjüdischen Kontext kommen gelegentlich Auseinandersetzungen um Besitzrechte an Sklaven zur Sprache¹⁶². Der eigentliche Anlaß ihrer Erwähnung in den halachischen Texten betrifft jedoch die religionsgesetzlichen Probleme, die sich aus der dauernden Anwesenheit von Nichtjuden im jüdischen Haushalt ergeben. Das mosaische Speisegesetz hatte eine Reihe von Tätigkeiten des Nichtjuden im jüdischen Haushalt verboten. In biblischer und noch in talmudischer Zeit, beide im mittleren Osten Perioden institutionalisierter

156) Anders als oben (Anm. 32) sind nunmehr auch die Responsen des Meschullam ben Kalonymus von Lucca wie auch französischer Gelehrter einbezogen. Die vorher angewandte Beschränkung auf den deutschen Raum ist angesichts der nunmehrigen geographisch breiteren Problematik nicht mehr zwingend. Zu den französischen Gelehrten s. jetzt A. GROSSMAN, *The Early Sages of France: Their Lives, Leadership and Works*, 1995. Die statistische Auswertung wurde mit Hilfe der oben (Anm. 34) erwähnten elektronischen Datenbank des Responsa Project, Bar-Ilan University, vorgenommen.

157) Y. F. BAER, *A History of the Jews in Christian Spain*, Bd. I, 1961, S. 417.

158) GOITEIN (wie Anm. 145), I, S. 140.

159) FISCHER (wie Anm. 21), S. 40, Anm. 7.

160) AGUS XXXV, XCVIII.

161) H. FICHTENAU, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts*, 1992 (dtv-Ausgabe), S. 484–490; M. BLOCH, *Liberté et servitude personnelles au moyen-âge, particulièrement en France*, 1933.

162) AGUS CCXIV; MUTIUS II, S. 48 = AGUS XXI; HOFFMANN (wie Anm. 2), Nr. 78.

Sklavenhaltung, hatte man solche Probleme durch die hergebrachte religiöse Pflicht der Beschneidung nichtjüdischer Sklaven innerhalb von Jahresfrist gelöst (für Frauen galt die parallele, weniger schmerzvolle Prozedur des Eintauchens im rituellen Bad)¹⁶³.

Reste dieser Praxis scheinen sich im frühmittelalterlichen Europa und auch im weiteren im arabischen Bereich erhalten zu haben. Dies geht etwa aus den Beschlüssen des Konzils von Clichy (626–627) hervor, das den Zusammenhang von Proselytenmachen und Schmerzen klar erkannte: *Judaei vero si Christiana mancipia ad judaismum vocare presumpserint aut gravibus tormentis afflixerint ...*¹⁶⁴. Die *tormenta* sind keineswegs die Schmerzen der im Judentum streng verpönten Kastration, sondern nichts anderes als die Schmerzen der Beschneidung von Hausklaven¹⁶⁵. Die Beschneidung sofort weiterverkaufter Handelsware ist gänzlich sinnlos, die von Hausklaven, so schmerzhaft sie für den erwachsenen Menschen auch sein mag, besitzt dagegen eine klare Ratio. Sie lag genau darin, daß der Sklave damit von den Nichtjuden auferlegten rituellen Beschränkungen befreit wurde. Ein spätes und schwaches Echo dieser Vorschriften findet sich noch in der halachischen Diskussion des frühen 13. Jahrhunderts, wenn dort auch nur mehr vom Eintauchen, nicht mehr von Beschneidung die Rede ist¹⁶⁶. Die Auflage der Beschneidung konnte kaum noch in christlich-spätantiker Zeit zur Ausführung kommen, im 9.–11. Jahrhundert angesichts des verstärkten kirchlichen Druckes mit Sicherheit überhaupt nicht mehr. Das jüdische Religionsgesetz hat diesen veränderten Bedingungen mit der vielfach begrenzten Erlaubnis der Tätigkeit von Nichtjuden im jüdischen Haushalt Rechnung getragen¹⁶⁷.

Die halachische Terminologie bediente sich dazu des einzigen ihr geläufigen Fachbegriffes, eben des hebräischen »Eved«. Da das Rechtsinstitut des jüdischen Sklaven seit der mischnisch-talmudischen Zeit nicht mehr existierte¹⁶⁸, kann der Begriff »Eved« im mittelalterlichen innerjüdischen Kontext also nur eine im jüdischen Haushalt lebende, in untergeordneter Position stehende nichtjüdische Person meinen. Bis etwa Ausgang des

163) E. URBACH, *The Laws Regarding Slavery as a Source for Social History of the Second Temple, the Mishna and Talmud*, 1967; KATZ (wie Anm. 154), S. 50.

164) MGH Conc. Merov., S. 199.

165) Für Verlinden führt dagegen die Konversion offensichtlich zur Kastration, was eine interessante Deutung der Beschneidung wie auch jüdischer Identität überhaupt darstellt: VERLINDEN, *Les Radaniya et Verdun*, S. 117: »Ici il s'agit non seulement de conversion, mais, sans doute, aussi de castration.«; DERS., *Les Radaniya* 1995 (beide wie Anm. 117), S. 116: »Ces ›tormenta‹ visent très vraisemblablement la castration qui se pratiquait donc en France ...«

166) AGUS CCC; MOSKIN (wie Anm. 154), S. 235, Anm. 12 (nach Elieser ben Natan, Mainz bis ca. 1150), S. 326, Anm. 24 (nach Elieser b. Joel ha-Levi gen. Ravia, bis ca. 1220); URBACH (wie Anm. 10), S. 347f., MOSKIN, S. 235, Anm. 12 (beide nach Baruch b. Yitzchak von Worms, Sefer ha-Truma, 13. Jh.). Zu letzterem Autor s. URBACH (wie Anm. 10), I, S. 347–361.

167) KATZ (wie Anm. 154), S. 52–56.

168) MUTIUS II, S. 25, Anm. 2; URBACH (wie Anm. 163).

11. Jahrhundert dürfte es sich dabei, zum Teil, wirklich um unfreie Menschen gehandelt haben. Dies ergibt sich aus den obenerwähnten Streitigkeiten um Besitzrechte¹⁶⁹⁾, wie aus der mehrfachen Nennung von Freigelassenen in Texten des 11. Jahrhunderts¹⁷⁰⁾, bis hin zu den »männlichen und weiblichen Freigelassenen«, die 1096 mit den Juden in Worms getötet wurden¹⁷¹⁾. Klare Angaben zur Herkunft dieser ehemaligen Sklaven und nunmehrigen Juden gibt es nicht, wenn auch vielleicht zu Recht ihre Herkunft aus den slawischen Randgebieten des Reiches vermutet werden kann¹⁷²⁾. Auf jeden Fall beschränkt sich ihre Erwähnung auf den Zeitraum bis zum ausgehenden 11. und frühen 12. Jahrhundert, danach verschwindet das Phänomen des Freigelassenen und damit auch des Sklaven im eigentlichen Sinn¹⁷³⁾.

Seit dem frühen 12. Jahrhundert werden mit dem Begriff »Eved« bezahlte, offensichtlich rechtlich freie Knechte und Mägde gemeint, die im jüdischen Haushalt die gleichen Dienstleistungsfunktionen wie vorher Unfreie wahrnahmen und in einem faktisch ähnlichen untergeordneten Verhältnis zu ihrem Herrn (zuweilen auch ihrer Herrin) standen¹⁷⁴⁾. In einer Periode, die die Sklaverei insgesamt abbaute, verlief auf jüdischer Seite der Prozeß insgesamt parallel zur oben geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung. Mit dem sozialen Abstieg verlieren die Juden ihre Sklaven, bedienen sich aber zur Befriedigung derselben Bedürfnisse ihres Haushalts der zunehmenden Marktverflechtung, die ihnen bezahlte Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Von nun an geht die Entwicklung in die Richtung, die mit dem Begriff »Schabbes-Goj« gekennzeichnet ist¹⁷⁵⁾. Dies bedeutete jedoch nicht, daß in christlichen Augen der Skandal der Unterordnung von Christen unter Juden aus der Welt geschafft war. Von seiten der Amtskirche wurde rhetorisch weiter mit dem längst verselbständigten Konzept der »Judenknechtschaft« argumentiert, auch wenn dieses jeglichen konkreten Bodens entbehrte¹⁷⁶⁾.

169) Oben, Anm. 162.

170) MUTIUS I, S. 52 = ASSAF (wie Anm. 153), Anm. 92, nach Meschullam ben Kalonymus von Lucca, Mainz nach 1000; MUTIUS II, S. 45f. = AGUS Nr. LXXXI.

171) NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 49. Die deutsche Übersetzung auf S. 172f. ergibt keinen Sinn.

172) AGUS I, S. 282, Kommentar zu LXXXI. Siehe auch die in einem Responsum des Jehuda ha-Cohen erzählte Nachricht von einem jüdischen Waisenknaben, der von Nichtjuden in Südostpolen versklavt und nach Prag zum Verkauf gebracht wurde, wo ihn ein byzantinischer Jude auslöste: AGUS XXV. Zu Prag vgl. auch oben, Anm. 137.

173) Die späteste mir bekannte konkrete Erwähnung von Freigelassenen findet sich bei R. Elieser ben Natan, Mainz bis ca. 1150, Verfasser des Buches Even ha-Eser: MOSKIN (wie Anm. 154), S. 239, Anm. 47.

174) AGUS CCXCIX; dieses Responsum wurde fälschlich Raschi zugeschrieben, es stammt jedoch von Kalonymus d. Älteren, Mainz bis ca. 1120: GROSSMAN (wie Anm. 10), S. 84, Anm. 26; NEUBAUER/STERN (wie Anm. 16), S. 74f./211; MOSKIN (wie Anm. 154), S. 238, Anm. 34 (nach Baruch ben-Yitzchak von Worms).

175) KATZ (wie Anm. 154).

176) Zur hochmittelalterlichen kirchlichen Agitation in dieser Sache s. LOTTER (wie Anm. 149).

Skaven der Juden sind nach den hebräischen Quellen also allein Haussklaven, es gibt sie nur bis etwa Ausgang des 11. Jahrhunderts. Läßt sich die Aussage jener lateinischen Quellen, die nach der Ausscheidung irrelevanter Texte übrig blieben (Quellen 2, 6, 12, 13, 15), mit dieser Interpretation vereinbaren? Die karolingischen Privilegien (Nr. 2) mit der Erlaubnis, *mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere*¹⁷⁷⁾, bieten in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit. Sie tragen der zahlenmäßig wohl begrenzten Nachfrage einzelner jüdischer Haushalte nach unfreien Arbeitskräften Rechnung, zugleich der Erfordernis, bereits erworbene Sklaven nach Notwendigkeit verkaufen zu können, wie auch der kirchlichen Zensur gegen die Haltung christlicher Sklaven durch Juden. Das gleiche Muster – An- und Verkauf von nichtchristlichen Sklaven zu Zwecken des Haushalts – erscheint in Quellen 13 und 15.

Es bleiben die Raffelstetter und Koblenzer Zollordnung (Nr. 6, 12)¹⁷⁸⁾. Zwischen beiden bestehen innere Ähnlichkeiten. Der Juden betreffende Paragraph steht jeweils am Ende des Dokuments und ist im Vergleich zu den vorhergehenden, andere Zollpflichtige betreffenden und sehr detailliert formulierten Paragraphen ganz allgemein gefaßt. Mag sein, daß sich darin eine ferne Erinnerung an jüdische Zollabgaben niedergeschlagen hat, die im Gegensatz zu anderen aktuellen Teilen des Textes längst nicht mehr der herrschenden Wirklichkeit entsprachen. Ganz am Ende des Raffelstettener Paragraphen 9 steht die in die Vergangenheit weisende Wendung »sicut semper in prioribus temporibus regum fuit«, was nicht gerade auf den tagtäglichen Durchzug von Sklavenkarawanen schließen läßt.

Dies ist jedoch nur eine Vermutung. Wahrscheinlicher ist dagegen die Annahme, daß in Paragraph 9 der Raffelstetter Zollordnung mit den *mancipia* der Juden das gleiche gemeint ist wie in Paragraph 4 desselben Textes. Dort geht es um bayerische und slawische Kaufleute *cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectilibus suis*, also um die den Kaufmann begleitenden Arbeitskräfte, Zugtiere und Transportmittel, die hier vom Zoll befreit sind¹⁷⁹⁾. Wengleich in Koblenz nicht dieselbe Zollbefreiung zu finden ist, so kann doch aus der parallelen Formulierung *Judei pro unoquoque slavo empticio debent quatuor denarios, similiter de soumario* auf eine ähnliche Absicht geschlossen werden: daß auch hier Sklaven und Tragtiere zusammengehören, nicht als Handelsware, sondern als Arbeitskräfte und Transportmittel. Gestützt wird diese Interpretation durch die in hebräischen Quellen erwähnte Beanspruchung der Arbeitskraft von Haussklaven bei Handelsreisen von Juden¹⁸⁰⁾. Von der Sache her unterscheidet sich ihre Besteuerung nicht

177) Oben, Anm. 121.

178) Oben, Anm. 126, 138.

179) GANSHOF (wie Anm. 127), S. 209, Anm. 49; eine abweichende Interpretierung bei VERLINDEN, L'esclavage, II (wie Anm. 117), S. 119.

180) MUTIUS II, S. 45f. = AGUS LXXXI; MUTIUS II, S. 48. Eindeutig sind Sklaven als selbständig reisende Faktoren wie auch als Begleiter jüdischer Kaufleute in der Geniza von Kairo belegt: GOITEIN (wie Anm. 145), S. 132f.

von dem Handelsdienern und Faktoren jüdischer Kaufleute auf frühneuzeitlichen deutschen Messen auferlegten »Leibzoll«¹⁸¹⁾.

Der größere Teil der zur Stützung der Sklavenhandelstheorie vorgebrachten Quellen kann der Kritik nicht standhalten. Andere Quellen verstehen sich problemlos als Zeugnisse für den Erwerb und Verkauf von Hausklaven durch Juden. Die zum Verständnis der zuletzt behandelten Texte vorgeschlagene Hypothese läßt sich zwar nicht beweisen, besitzt aber mindestens den gleichen Wahrscheinlichkeitsgrad wie die entgegengesetzte Interpretation im Sinne der Sklavenhandelstheorie. Unter Abwägung aller dieser Aspekte ist es angebracht, die *idée fixe* eines berufsmäßig über ganz Europa getriebenen Sklavenhandels der Juden im Frühmittelalter endlich aufzugeben¹⁸²⁾.

181) M. FREUDENTHAL, Leipziger Messgäste. Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675 bis 1764, 1928, Tabellen S. 21f.

182) Nachbemerkung: Nach Drucklegung dieses Beitrages habe ich die hier vorgebrachte Argumentation mit weiteren Quellen und zusätzlicher Forschungsliteratur gestützt. Diese Arbeit soll in Kürze auf Hebräisch in der Zeitschrift *Zion* erscheinen. Von den dort gebrachten Ergänzungen sind zu erwähnen: a) Verlindens Beschäftigung mit dem Thema begann 1935: CH. VERLINDEN, L'esclavage dans le monde ibérique médiéval, in: Anuario del historia del derecho español XII (1935), S. 361–424, bes. S. 390–403, 420–424; DERS., L'Origine de *Sclavus* = esclave, in: Bulletin Du Cange XVII (1943), S. 97–128, bes. S. 104–105, 121–124. Die oben, Anm. 117, behauptete Abhängigkeit von Rörig erweist sich demnach als Parallele. b) Unter der Forschungsliteratur ist unbedingt die neueste Arbeit von M. Gil zu erwähnen, die gänzlich mit der These von der europäischen Herkunft der Rhadaniten aufräumt: M. GIL, In the Kingdom of Ishmael. Vol. 1. Studies in Jewish History in Islamic Lands in the Early Middle Ages, Tel Aviv 1997, S. 611–635 (Hebr.). c) Anstelle der veralteten Drucke der Rechtsquellen bei Aronius u. a. ist nunmehr Amnon Linders gründliche Edition, mit englischer Übersetzung, heranzuziehen: A. LINDER, The Jews in the Legal Sources of the Early Middle Ages, Detroit-Jerusalem 1998.